Niedersächsisches
Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang | Hannover, den 27. 7. 2016 | Nummer 28

INHALT

A. Staatskanzlei
Bek. 19. 7. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 760

B. Ministerium für Inneres und Sport
Bek. 8. 7. 2016, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2016 bis 2020 760

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Bek. 7. 7. 2016, Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Förderung der interkulturellen Öffnung der niedersächsischen Landesverwaltung 761

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Bek. 7. 7. 2016, Änderung der Satzung der „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ 763
Bek. 7. 7. 2016, Änderung der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ 763
Bek. 7. 7. 2016, Änderung der Satzung der „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“ 764
Bek. 7. 7. 2016, Änderung der Satzung der „Stiftung Universität Hildesheim“ 764
Bek. 7. 7. 2016, Änderung der Satzung der „Stiftung Universität Lüneburg“ 765

F. Kultusministerium
RdErl. 27. 6. 2016, Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen 765
22410

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
RdErl. 20. 6. 2016, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest-ELER) 778
64100

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Bek. 12. 7. 2016, Feststellung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU (ExxonMobil Production Deutschland GmbH) 780

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Bek. 8. 7. 2016, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Buchler GmbH, Braunschweig) 780

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Bek. 15. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG) 781
Bek. 15. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Raalandsweg) 781
Bek. 15. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Visoh) 781

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Bek. 27. 7. 2016, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen 781

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Bek. 15. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Bomlitz) 782

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Bek. 11. 7. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Claas E-Systems Verwaltungs GmbH) 782
Bek. 14. 7. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Giga Coating GmbH, Twist) 783

Stellenausschreibungen 784

Bekanntmachungen der Kommunen
VO 17. 6. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grundloses Moor“ in der Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis 785
VO 17. 6. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vehmsmoor“ in der Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis 788

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 19. 7. 2016
— 203-11700-5 CHL —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Hamburg ernannten Herrn Erwan Luis Varas Dulac am 6. 7. 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Eduardo Ricardo Schott Stolzenbach, am 25. 8. 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 760

B. Ministerium für Inneres und Sport

Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2016 bis 2020

Bek. d. MI v. 8. 7. 2016
— 33.21-04020/7 —

1. Allgemeines

Die steuernahen Nettoeinnahmen haben — wie bereits in den beiden Vorjahren — bedingt durch die gute Wirtschafts- und Beschäftigungslage auch in 2015 für das Land und die Kommunen eine solide Einnahmebasis gebildet.

Die Steuereinnahmen 2015 der Kommunen konnten mit 7,97 Mrd. EUR nach Abzug der Gewerbesteuerumlage das hohe Niveau von 2013 und 2014 noch verbessern (+ 217 Mio. EUR). Ein leichtes Minus weisen allerdings erneut die Einnahmen aus der Gewerbesteuer aus. Im Vergleich zu 2014 wurden bei dieser Steuerart in 2015 mit 3 Mrd. EUR (netto) etwa 88 Mio. EUR weniger erwirtschaftet (nach — 11 Mio. EUR von 2013 zu 2014). Alle anderen Steuerarten konnten mit einem leichten Plus, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sogar mit einem deutlichen Zugewinn (+ 177 Mio. EUR), abschließen.

Unabhängig von der weiteren positiven Entwicklung der Einnahmen sind angesichts der sowohl für das Land als auch für die Kommunen weiterhin bestehenden erheblichen Konsolidierungserfordernisse auch in Zukunft beträchtliche Anstrengungen zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Das vom Bund in 2015 verabschiedete „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015“ sowie das „Kommunalinvestitionsgesetz“ entlasten die Kommunen auch in den folgenden Jahren.

Die stabile Einnahmeentwicklung sollte auch künftig dazu genutzt werden, Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen und aufgelaufene Kredite zurückzuführen. Die günstige konjunkturelle Lage bietet die Chance, in verträglicher Weise nachhaltig zu konsolidieren, um auch in Phasen schwächeren Wachstums Aufgaben ohne dauerhaften Schuldenaufwuchs erfüllen zu können.

2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2016) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO vom 22. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 458, 2006 S. 441), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 2. 2011 (Nds. GVBl. S. 31), werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2016 bis 2020 bekannt gegeben:

A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

		2016	2017	2018[1])	2019[1])	2020[1])
		— in % —				
1.	**Kommunale Steuereinnahmen**					
1.1	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	4,8	3,0	5,5	5,0	5,5
1.2	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3,6	24,4	— 22,0	3,5	3,5
1.3	Gewerbesteuer (brutto)	— 2,0	11,3	3,0	3,0	3,5
1.4	Gewerbesteuer (netto)	— 2,0	11,7	3,0	3,0	3,5
1.5	Grundsteuer A und B	1,6	1,2	1,5	1,0	1,5
2.	**Zahlungen des Landes**					
2.1	Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	5,0[2])	3,9	4,0	3,5	3,5
2.2	Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	2,2	2,3	2	2	2

[1]) Für die Planungsjahre 2018 bis 2020 sind die Angaben auf 0,5-Stufungen gerundet.

[2]) Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2015, jedoch nicht die erhöhten Ansätze aus dem Nachtragshaushalt.

B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Die aktuell stabile Einnahmeentwicklung sollte bei den Kommunen nach wie vor dazu genutzt werden, das Ziel der zeitnahen Reduzierung der Verschuldung — insbesondere der hohen Liquiditätskredite — sowie die Konsolidierung der kommunalen Haushalte voranzutreiben. Die Ausgabeentwicklung ist daher deutlich unterhalb des Maßes der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten.

3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2016 bis 2020 sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai abgeleitet worden und beruhen auf geltendem Recht (Stand Mai 2016). Davon abweichend hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ aufgrund des Auslaufens des FAG zum 31. 12. 2019 und der noch ausstehenden Entscheidungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen für Zwecke der Steuerschätzung die Rechtslage 2019 in Bezug auf die Aufteilung der Steuereinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2020 angewendet.

Erstmals berücksichtigt worden sind die steuerlichen Auswirkungen des BFH-Urteils vom 17. 12. 2014 zur vollen „Schachtelprivilegierung“ im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis infolge sogenannter Bruttomethode sowie des zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21. 12. 2015.

Die Ansätze wurden entsprechend der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Projektion vom Mai 2016 für den Planungszeitraum abgeleitet. Für 2016 wird ein nominaler Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 3,6 % und für 2017 von 3,3 % erwartet. Für die übrigen Jahre 2018 bis 2020 wird ein Nominalwachstum von jährlich 3,3 % prognostiziert. Die realen Veränderungen betragen für das Jahr 2016 1,7 % und für die Jahre 2017 bis 2020 jeweils 1,5 % p. a.

Zu A 1.1

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2016 kassenmäßig voraussichtlich 3,2 Mrd. EUR. Grundlagen sind die realisierten Steueraufkommen bis Juni 2016 sowie die aktuellen Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2016 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der Zahlungsmodalitäten des LSN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), festgelegt sind.

Zu A 1.2

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 f des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 5. 2012 (BGBl. I S. 1030), berechnet. Die starken Veränderungsraten von 2017 und 2018 resultieren aus den veränderten Umsatzsteuer-Festbeträgen für die Kommunen gemäß § 1 Satz 3 FAG vom 1. 1. 2005 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1722).

Zu A 1.3 und 1.4

Die Steigerungsrate bei der **Gewerbesteuer (brutto)** für das Jahr 2016 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ mit dem auf die niedersächsischen Kommunen entfallenen Anteil an der Gewerbesteuer berechnet. Auf dieser Basis sind die Werte bis zum Jahr 2020 fortentwickelt. Unter Einbeziehung der seitens der Kommunen zu leistenden Gewerbesteuerumlage ergeben sich Veränderungen für die **Gewerbesteuer (netto)**.

Die besonderen Änderungsraten der Jahre 2016 und 2017 resultieren u. a. aus den Rechtsänderungen zur Gewerbesteuer (BFH-Urteil zur vollen „Schachtelprivilegierung“ im gewerbesteuerlichen Organkreis).

Die erwarteten Veränderungsraten der Gewerbesteuer sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und in der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 2016 vom 1. 2. 2016 (BGBl. I S. 174).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

		2016	2017	2018	2019	2020
		— in % —				
Bundesanteil		14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesanteil						
1	innerhalb des Länderfinanzausgleichs	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
2	außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1	Beteiligung Fondskosten	5	4	4	4	4
2.2	Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29	29	29	29	29[3])
Vervielfältiger gesamt		69	68	68	68	68

[3]) Abweichend vom Gemeindefinanzreformgesetz wird aufgrund der noch ausstehenden Entscheidungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen analog zur technischen Verfahrensweise im Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vorgegangen.

Zu A 1.5

Die Steigerungsraten bei der **Grundsteuer** sind für den Planungszeitraum 2016 bis 2020 aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

Zu A 2.1

Die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich — KFA — (ohne Finanzausgleichsumlage) werden sich für das Jahr 2016 gegenüber den Zuweisungen von 3,634 Mrd. EUR für das Jahr 2015 um rd. 98 Mio. EUR auf 3,732 Mrd. EUR erhöhen. Hinzu kommt die positive Steuerverbundabrechnung für 2015 in Höhe von 70,8 Mio. EUR. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2016 wächst nach 3,947 Mrd. EUR in 2017 die Zuweisungsmasse des KFA für 2018 ff. weiter auf 4,101/4,238/4,384 Mrd. EUR[4]).

Vorbehaltlich noch ausstehender parlamentarischer Beschlüsse zum Haushaltsplan 2016 wird eine weitere Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich 2016 abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 NFAG für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2016 beabsichtigt. In diesem Fall könnten die Kommunen mit einem zusätzlichen Betrag von rd. 58 Mio. EUR in 2016 rechnen. Dieser Betrag ist in den ausgewiesenen Prozentwerten noch nicht enthalten.

Zu A 2.2

Die für 2015 und 2016 beschlossenen Tariferhöhungen von 2,24 % bzw. 2,27 % werden in den Planungsjahren 2016 und 2017 umgesetzt. Für die Planungsjahre ab 2018 wird derzeit von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind:

— Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG),

— Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen (§ 5 NFVG),

— Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 14 NBGG.

Für die Jahre 2016 bis 2020 sind für diese weiteren Zuweisungen derzeit keine Steigerungen abzusehen.

An
das Landesamt für Statistik Niedersachsen
die Region Hannover, die Landkreise und die Gemeinden
Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesrechnungshof

[4]) Ohne Finanzausgleichsumlage.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 760

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Förderung der interkulturellen Öffnung der niedersächsischen Landesverwaltung

Bek. d. MS v. 7. 7. 2016
— 302.48104.6.22 —

Am 5. 7. 2016 wurde die Vereinbarung nach § 81 NPersVG über die Förderung der interkulturellen Öffnung der niedersächsischen Landesverwaltung zwischen der LReg und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände unterzeichnet. Die Vereinbarung ist zum 6. 7. 2016 wirksam geworden und wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 761

Anlage

**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG
über die Förderung der interkulturellen Öffnung
der niedersächsischen Landesverwaltung**

Zwischen

der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

einerseits

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund — Bezirk Niedersachsen — Bremen — Sachsen-Anhalt —,

dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion sowie

dem Niedersächsischen Richterbund — Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte —

andererseits

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 9. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 2) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Land ist mit über 200 000 Beschäftigten der größte Arbeitgeber Niedersachsens. Es erbringt für die Bürgerinnen und Bürger vielfältige Dienstleistungen. Dem Land kommt hiermit eine besondere Verantwortung zu, gesellschaftliche Ansprüche und Entwicklungen aufzunehmen. Das hieraus abgeleitete Wirken des Landes dient dem öffentlichen Interesse. Ein Ziel des Landes ist die interkulturelle Öffnung der unmittelbaren Landesverwaltung.

Die Vielfalt der Gesellschaft soll sich unter den Beschäftigten der unmittelbaren Landesverwaltung widerspiegeln. Der Anteil der Beschäftigten mit Zuwanderungsgeschichte im Landesdienst soll dementsprechend erhöht werden.

Die Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte beim Zugang zu Stellen in der unmittelbaren Landesverwaltung soll sichergestellt werden. Offenheit für die gesellschaftliche Vielfalt soll sowohl innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung als auch gegenüber der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen vermittelt werden.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels soll die verstärkte Ansprache potenzieller Beschäftigter mit Zuwanderungsgeschichte auch dazu beitragen, langfristig den Personalbedarf der unmittelbaren Landesverwaltung mit zu sichern.

Interkulturelle Öffnung und interkulturelle Kompetenz werden als wichtige Bausteine des Vielfaltsmanagements angesehen und sind deshalb zu fördern. Mit der interkulturellen Öffnung wird ein Element im Sinne der Charta der Vielfalt*) gestärkt.

Die Maßnahmen zur Wahrung und Förderung von Chancengleichheit, Teilhabe sowie kultursensiblen Kommunikationsformen betreffen alle Beschäftigten im Landesdienst, unabhängig von einer Zuwanderungsgeschichte. Diese Vereinbarung dient der Verstetigung und Vertiefung der eingeleiteten Maßnahmen, indem diese benannt und in ihrer Zielrichtung festgelegt werden. Das Land fördert den Prozess der interkulturellen Öffnung auch durch weitere Maßnahmen, die außerhalb des Regelungsbereichs dieser Vereinbarung stehen.

1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die Vereinbarung benennt umzusetzende Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Öffnung.

1.2 Sie gilt für die unmittelbare Landesverwaltung.

1.3 Die Vereinbarung gilt auch für die Landtagsverwaltung, den Landesrechnungshof und die Landesbeauftragte für den Datenschutz, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder die Landesbeauftragte ihr Einvernehmen erklären.

2. Begriffsbestimmung

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Sinne dieser Vereinbarung sind Personen mit eigener oder familiärer Migrationserfahrung entsprechend der Definition zu Menschen mit Migrationshintergrund in der amtlichen Statistik.

*) Die Initiative will die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in der Unternehmenskultur in Deutschland voranbringen. Das Land Niedersachsen ist der Charta am 27. 5. 2008 beigetreten.

3. Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Öffnung

3.1 Die interkulturelle Kompetenz der Beschäftigten des Landes ist ein Qualitätskriterium und durch Fortbildungen zu fördern.

3.1.1 Für die Fortbildungsmaßnahmen der verschiedenen Beschäftigtengruppen ist folgende Prioritätensetzung zu berücksichtigen:

1. Die Beteiligten an Personalauswahlverfahren sind fortzubilden. Hierzu zählen sowohl die in dem Aufgabenbereich eingesetzten Führungskräfte als auch die Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter. In gleicher Weise fortzubilden sind die Mitglieder der Personalvertretungen sowie die Beauftragten der Dienststelle, die an Personalauswahlverfahren mitwirken. Vermittelt werden sollen insbesondere allgemeine interkulturelle Kompetenzen sowie die besonderen Anforderungen an chancengleiche Personalauswahlverfahren.
2. Die Führungskräfte in allen Bereichen der unmittelbaren Landesverwaltung sollen interkulturell fortgebildet werden. Vermittelt werden sollen insbesondere allgemeine interkulturelle Kompetenzen sowie führungs- bzw. aufgabenbezogene Anforderungen.
3. Die Beschäftigten des Landes sollen hinsichtlich der Anforderungen der interkulturellen Öffnung und des Vielfaltsmanagements sensibilisiert werden, um insbesondere ihre Kenntnisse, ihr Verständnis und ihre Handlungskompetenz in Bezug auf Menschen aus anderen Kulturkreisen zu erweitern. Aufgabenbezogene Anforderungen sind bedarfsweise zu berücksichtigen.

3.1.2 In den Qualifizierungsprogrammen für Führungskräfte sind durchgängig Schulungselemente zur interkulturellen Kompetenz und zum Vielfaltsmanagement vorzusehen.

3.1.3 Mitgliedern der Personalvertretungen, die nicht an Personalauswahlverfahren mitwirken, stehen die Fortbildungsmaßnahmen nach Nummer 3.1.1 offen. Sie können im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Personalvertretung an diesen teilnehmen.

3.1.4 Die Organisation und die Ausgestaltung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur interkulturellen Öffnung obliegen als fachübergreifende Fortbildung grundsätzlich den Fortbildungseinrichtungen des Landes unter Berücksichtigung der durch die Ressorts geäußerten Anforderungen zu Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen. Die Dienststellen wählen die fortzubildenden Beschäftigten unter Maßgabe der unter Nummer 3.1.1 aufgeführten Priorisierung aus. Sie berücksichtigen die jeweiligen strukturellen und aufgabenbezogenen Anforderungen der Dienststelle.

3.2 Die Ressorts wirken darauf hin, dass in den Lehrplänen für Ausbildungs- und Studiengänge zu Berufen in der Landesverwaltung Schulungselemente zur interkulturellen Kompetenz und zu Vielfaltsanliegen verpflichtend vorgesehen werden.

3.3 Dass Bewerbungen von Personen mit Zuwanderungsgeschichte ausdrücklich begrüßt werden, ist klar zu signalisieren, z. B. durch die gezielte Ansprache potenzieller Nachwuchskräfte und weiterer Beschäftigter sowie durch die Verwendung entsprechender Hinweise in Ausschreibungstexten.

3.4 Das Karriereportal Niedersachsen sowie die entsprechenden Portale der Justiz-, Schul- und Steuerverwaltung werden für Stellenausschreibungen der unmittelbaren Landesverwaltung genutzt, soweit die technischen Zugangsvoraussetzungen bestehen, und dienen insbesondere der Nachwuchsgewinnung. Hierbei unterstützen die zuständigen Ministerien und die Staatskanzlei die Nachwuchsgewinnung und Ansprache junger Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf Ausbildungsmessen unter Beteiligung interessierter Dienststellen.

3.5 Einstellungsverfahren sind chancengleich zu gestalten. Die gesetzlichen Einstellungskriterien der Eignung, Leistung und Befähigung bleiben ebenso unberührt wie gesetzliche Bevorzugungsregelungen.

3.6 Die Ressorts und die Staatskanzlei können die Möglichkeit nutzen, Zielvereinbarungen mit den nachgeordneten Stellen zu treffen über

1. die Anzahl der fortzubildenden Beschäftigten nach Funktion und
2. die Maßnahmen zur Steigerung der Bewerberinnen- und Bewerberzahlen aus dem Kreis der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

4. Evaluation

Die Entwicklung der interkulturellen Öffnung der unmittelbaren Landesverwaltung ist zu evaluieren. Ergebnisse und bestehende Handlungsbedarfe werden ermittelt.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Vereinbarung tritt zum 6. 7. 2016 in Kraft.

5.2 Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung werden als schriftliche Ergänzung hinzugefügt.

5.3 Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Änderung der Satzung der „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“

Bek. d. MWK v. 7. 7. 2016 — 21-70004-34 —

Die LReg hat am 20. 6. 2016 die nachstehenden und vom Stiftungsrat der Hochschule Osnabrück am 5. 4. 2016 beschlossenen Änderungen der Satzung der „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ (Anlage 1 der Verordnung über die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ [StiftVO-FHOS] vom 17. 12. 2002 [Nds. GVBl. S. 858], geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. 12. 2013 [Nds. GVBl. S. 287]), genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „Fachhochschule Osnabrück (im Folgenden: Fachhochschule)“ durch die Worte „Hochschule Osnabrück (im Folgenden: Hochschule)“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
      bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
      „[2]Die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Einwilligung des Fachministeriums.“
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „[1]Der Stiftungsrat ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
   Das Wort „Fachhochschule“ wird durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
      „1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der Hochschule nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund von diesem wieder entlassen werden können,
      2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats der Hochschule sowie“.
      bb) In Satz 4 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
   b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „[1]Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.“
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
      bb) In Nummer 7 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
      cc) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
      „[4]Beschlüsse über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 kommen nur mit der Stimme des Mitglieds nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zustande.“
      dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
   c) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
   d) In Absatz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
8. In § 13 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 763

Änderung der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“

Bek. d. MWK v. 7. 7. 2016 — 21-70004-34 —

Die LReg hat am 20. 6. 2016 die nachstehenden und vom Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen am 16. 3. 2016 beschlossenen Änderungen der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ (Anlage 1 der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ [StiftVO-UGÖ] vom 17. 12. 2002 [Nds. GVBl. S. 812], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. 12. 2013 [Nds. GVBl. S. 287]), genehmigt.

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
   b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
   „[2]Die Entscheidung des Präsidiums oder des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts bedarf neben der Zustimmung von Stiftungsrat, Stiftungsausschuss Universität oder Stiftungsausschuss Universitätsmedizin der Einwilligung des Fachministeriums.“
2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „[1]Der Stiftungsausschuss Universität ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen“ ersetzt.
   b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
      aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:
      „Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universität beratend teil.“
      bb) Satz 2 wird gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. zwei Personen, die im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden können und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,“.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
      „[3]Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Vorstands der Universitätsmedizin, die Vertretung bzw. die Vertretungen der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen, ein Mitglied der Personalvertretung und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.“
      bb) Satz 4 wird gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „[2]Die Mitglieder des Vorstands, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin beratend teil.“
      bb) Satz 3 wird gestrichen.
   b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2; 60 a Abs. 1 NHG“ durch die Verweisung „§§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 9 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
   „[4]Beschlüsse über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 kommen nur mit der Stimme des Mitglieds nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zustande.“
   b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
   c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:
   „[6]Soweit die Universität einschließlich der Universitätsmedizin betroffen ist, tritt an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität der Stiftungsrat; Satz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 zustande kommen.“
   d) Es wird der folgende neue Satz 7 eingefügt:
   „[7]Die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 wirken an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.“
   e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:
   „[8]Soweit nur die Universitätsmedizin betroffen ist, tritt an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin und an die Stelle des Präsidiums der Vorstand; Satz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 nur mit der Stimme des Mitgliedes nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 zustande kommen.“
   f) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 763

Änderung der Satzung der „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“

Bek. d. MWK v. 7. 7. 2016 — 21-70004-34 —

Die LReg hat am 20. 6. 2016 die nachstehenden und vom Stiftungsrat der Tierärztlichen Hochschule Hannover am 21. 4. 2016 beschlossenen Änderungen der Satzung der „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“ (Anlage 1 der Verordnung über die „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“ [StiftVO-TiHo] vom 17. 12. 2002 [Nds. GVBl. S. 852], geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. 12. 2013 [Nds. GVBl. S. 287]), genehmigt.

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
   b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
   „[2]Die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Einwilligung des Fachministeriums.“
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „[1]Der Stiftungsrat ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen“ ersetzt.
   b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „[1]Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.“
4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
   „[4]Beschlüsse über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 kommen nur mit der Stimme des Mitglieds nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zustande.“
   b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 764

Änderung der Satzung der „Stiftung Universität Hildesheim“

Bek. d. MWK v. 7. 7. 2016 — 21-70004-34 —

Die LReg hat am 20. 6. 2016 die nachstehenden und vom Stiftungsrat der Universität Hildesheim am 29. 4. 2016 beschlossenen Änderungen der Satzung der „Stiftung Universität Hildesheim“ (Anlage 1 der Verordnung über die „Stiftung Universität Hildesheim“ [StiftVO-UHI] vom 17. 12. 2002 [Nds. GVBl. S. 842], geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. 12. 2013 [Nds. GVBl. S. 287]) genehmigt.

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
   b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
   „[2]Die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Einwilligung des Fachministeriums."
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „[1]Der Stiftungsrat ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist."
3. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur" durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen" ersetzt.
   b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „[1]Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil."
4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
   „[4]Beschlüsse über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 kommen nur mit der Stimme des Mitglieds nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zustande."
   b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 764

Änderung der Satzung der „Stiftung Universität Lüneburg"

Bek. d. MWK v. 7. 7. 2016 — 21-70004-34 —

Die LReg hat am 20. 6. 2016 die nachstehenden und vom Stiftungsrat der Universität Lüneburg mit Wirkung vom 8. 3. 2016 im Umlaufverfahren beschlossenen Änderungen der Satzung der „Stiftung Universität Lüneburg" (Anlage 1 der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg" [StiftVO-ULG] vom 17. 12. 2002 [Nds. GVBl. S. 847], geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. 12. 2013 [Nds. GVBl. S. 287]), genehmigt.

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
   b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
   „[2]Die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Einwilligung des Fachministeriums."
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „[1]Der Stiftungsrat ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist."
3. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur" durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen" ersetzt.
   b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „[1]Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil."
4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
   „[4]Beschlüsse über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 kommen nur mit der Stimme des Mitglieds nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zustande."
   b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 765

F. Kultusministerium

Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 6. 2016 — AuG-40 183/2 —

— VORIS 22410 —

Bezug: a) RdErl. v. 11. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 519), geändert durch RdErl. v. 12. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 997; SVBl. 2013 S. 33) — VORIS 21072 02 00 40 042 —
b) RdErl. v. 10. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 7; SVBl. 2014 S. 6) — VORIS 81600 —
c) Gem. RdErl. d. MK u. d. MU v. 19. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 312, 356; SVBl. S. 207) — VORIS 22410 —
d) RdErl. v. 31. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 141; SVBl. S. 105) — VORIS 22410 —

1. Aufgabenverteilung

1.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gemäß § 111 Abs. 2 NSchG dafür zu sorgen, dass die für Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände instand gehalten oder bei Bedarf geschaffen werden.

1.2 Sie oder er hat sicherzustellen, dass der Feuerwehr bei Bedarf unverzüglich ein Verzeichnis der Gefahrstoffe (Muster 7 — **Anlage 7**) und Druckgasflaschen zur Verfügung gestellt werden kann, die in bestimmten Räumen oder Gebäudeteilen aufbewahrt werden. Einzelheiten zum Gefahrstoffverzeichnis nach der Gefahrstoffverordnung sind in der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) — Empfehlung der Kultusministerkonferenz", Beschluss der KMK vom 9. 9. 1994 i. d. F. vom 26. 2. 2016 (www.kmk.org), geregelt (Bezugserlass zu c).

1.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Landesbedienstete oder einen Landesbediensteten oder mehrere Landesbedienstete schriftlich bestellen, die in der Schule für die Organisation der Ersten Hilfe, der Brandbekämpfung und der Evakuierung verantwortlich sind. Die Bestellung ist mit einer Aufgabenbeschreibung zu verbinden (Muster 1 und 2 — **Anlagen 1 und 2**). Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird hiervon nicht berührt.

1.4 Bei der Planung und Durchführung von Projekttagen, Feiern, Theateraufführungen usw. ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sicherzustellen, dass Brandschutz- und andere Sicherheitsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind die Bestimmungen der NVStättVO zu beachten.

1.5 Der Schulträger hat gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 und § 113 Abs. 1 Satz 1 NSchG sowie § 28 der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen" (DGUV Vorschrift 81) die erforderlichen Einrichtungen für eine wirksame Erste Hilfe in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist er gemäß Nummer 9 des Bezugserlasses zu a für die Erstellung der Feuerwehrpläne nach DIN 14095, der Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A (allgemeiner Aushang) und der Pläne für Flucht- und Rettungswege nach DIN ISO 23601 zuständig.

1.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in Abstimmung mit dem Schulträger die Brandschutzordnung Teile B und ggf. C nach Muster 5 **(Anlage 5)** zu erstellen. Diese enthält Verhaltensanweisungen, die sich auf die örtlichen Gegebenheiten beziehen.

1.7 Im Übrigen sind alle an der Schule Tätigen verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Ersten Hilfe, zum Brandschutz und zur Evakuierung mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Festgestellte Mängel sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

2. Erste Hilfe

2.1 Erste-Hilfe-Kenntnisse

2.1.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sicherzustellen, dass bei allen schulischen Veranstaltungen die Erste Hilfe gewährleistet ist. Dazu sollen grundsätzlich alle Beschäftigten des Landes (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Landesdienst) einer Schule über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen, mindestens aber 50 %.

2.1.2 Die Kenntnisse sind im Abstand von jeweils drei Jahren durch Besuch eines Kurses „Fortbildung für betriebliche Ersthelfer“ gemäß DGUV Grundsatz 304-001, Anhang 2 im Umfang von neun Unterrichtseinheiten aufzufrischen. Als besonderer zielgruppenspezifischer Inhalt können auch weitere Erste-Hilfe-Maßnahmen für Kinder aus dem Anhang 6 des DGUV-Grundsatzes 304-001 ausgewählt werden. Es gelten die Regelungen für dienstliche Fortbildung.

2.1.3 Der Träger der Schülerunfallversicherung übernimmt auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Lehrkräfte und andere Beschäftigte des Landes die Kosten für den in Nummer 2.1.2 genannten Kurs nach vorheriger Deckungszusage. Die Schule stellt den Antrag beim Träger der Schülerunfallversicherung.

2.1.4 Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

2.1.5 Für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen von Kooperationsverträgen oder Arbeitsverträgen an Ganztagsschulen gelten die Vorgaben der Nummer 2.1.1 entsprechend.

2.1.6 Sonstige in Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Schulträger stehen, sollen ebenfalls über Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen.

2.1.7 In der Schule ist der Ausbildungsstand aller in der Schule beschäftigten Personen in Erster Hilfe zu dokumentieren.

2.1.8 Die Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülerinnen und Schülern unter Mitwirkung einer Hilfsorganisation sowie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes sollen gefördert werden.

2.2 Erste-Hilfe-Ausstattung

2.2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Erste-Hilfe-Ausstattung der Schule durch den Schulträger zur Verfügung gestellt wird. In jeder Schule muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem Verletzte und Erkrankte angemessen betreut werden können (Sanitätsraum); als Anhalt dient die Informationsschrift „Erste Hilfe in Schulen“ (DGUV-Information 202-059). Zusätzlich müssen in Bereichen der Schule mit besonderen Gefährdungen (naturwissenschaftlicher Unterricht, Werkstätten, Küchen, Sportstätten) geeignetes Erste-Hilfe-Material und notwendige Rettungseinrichtungen bereitgehalten werden.

2.2.2 Entnommenes Erste-Hilfe-Material muss zeitnah ersetzt werden. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist mindestens jährlich zu überprüfen und bei Nutzungsänderung von Räumen anzupassen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

2.2.3 Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes ist die Anwesenheit von Personen mit Erste-Hilfe-Kenntnissen mit entsprechender Ausstattung sicherzustellen.

2.3 Erste-Hilfe-Maßnahmen

2.3.1 Bei Verletzung oder akuter Erkrankung einer Person ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten. Weitergehende Maßnahmen (Arztbesuch, Transport ins Krankenhaus, Anforderung des Rettungsdienstes usw.) richten sich nach den jeweiligen Umständen.

2.3.2 Die Lehrkraft sorgt dafür, dass Angehörige der oder des Verletzten oder Erkrankten informiert werden, wenn diese oder dieser die Schule vorzeitig verlassen muss. Die Wahl des Transportmittels richtet sich nach der Schwere der Verletzung oder Erkrankung. Eine Begleitung auf dem Weg zum Arzt ist sicherzustellen. Dies gilt auch bei einer verletzungs- oder erkrankungsbedingten Entlassung nach Hause, wobei hier gewährleistet sein muss, dass die oder der Verletzte nicht ohne Hilfe zu Hause zurückgelassen wird.

2.3.3 Es ist zu gewährleisten, dass eine Lehrkraft im Notfall unverzüglich Unterstützung anfordern kann, damit alle anwesenden Schülerinnen und Schüler angemessen beaufsichtigt und betreut werden können.

2.4 Dokumentation

2.4.1 Die Erste-Hilfe-Leistung ist ins Verbandbuch (z. B. DGUV Information 204-020) einzutragen. Wenn aufgrund der Verletzung oder akuter Erkrankung ein Arzt aufgesucht oder der Rettungsdienst benachrichtigt wird, hat die Schulleitung dafür zu sorgen, dass binnen drei Tagen eine Unfallmeldung an die zuständige Stelle erfolgt.

2.4.2 In der Schule ist die Zahl der Unfallmeldungen pro Schuljahr getrennt nach Personengruppen zu erfassen (Schülerinnen und Schüler, tarifbeschäftigte und beamtete Landesbedienstete, Bedienstete des Schulträgers). Die Unfallmeldungen und Verbandbücher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (Bezugserlass zu b) auszuwerten.

3. Brandschutz und Evakuierung

3.1 Vorbeugender Brandschutz

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Schule tätigen Personen über die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung informiert sind.

3.1.1 Brandverhütung

3.1.1.1 Offene Flammen sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht einer oder eines Erwachsenen zu entzünden und zu unterhalten.

3.1.1.2 Wenn der Umgang mit brandfördernden, brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen unvermeidlich ist, sind die Mengen dieser Stoffe möglichst gering zu halten und die Betriebsanweisungen für den Umgang mit diesen Stoffen zu beachten.

3.1.1.3 Feuerlöscher und geeignete Löschmittel sind an der Gefahrenstelle bereitzuhalten.

3.1.1.4 Notausschalter, Absperrhähne für Wasser und Gas, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten.

3.1.1.5 Bei der Durchführung von handwerklichen Arbeiten in der Schule, die mit Funken- oder Flammenbildung oder hoher Temperatur verbunden sind (Schweißen, Löten, Trennen, Brennschneiden usw.), sind ggf. besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die mit dem Schulträger abzustimmen sind. Diese Maßnahmen können z. B. in einem „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten“ nach Muster 6 **(Anlage 6)** festgelegt werden, der durch den Schulträger ausgestellt werden kann.

3.1.2 Flucht- und Rettungswege

3.1.2.1 In jedem Klassenraum sind Hinweise zum Verhalten in Notfällen sowie im Brandfall in Anlehnung an die Muster 3 und 4 **(Anlagen 3 und 4)** auszuhängen.

3.1.2.2 Flucht- und Rettungswege müssen frei von Hindernissen und ständig in baurechtlich vorgeschriebener Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Kopierer, Möbel und andere brennbare Materialien) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein.

3.1.2.3 Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit benutzbar und ohne Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen jederzeit in voller Breite zu öffnen

sein. Für Unterrichts- und Aufenthaltsräume sind mindestens zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege erforderlich.

3.1.2.4 Die Kennzeichnung der Fluchtwege und der Einrichtungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz muss den Bestimmungen der ArbStättV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung entsprechen.

3.1.2.5 Bei Nutzungsänderungen von Räumen oder Baumaßnahmen ist seitens des Schulträgers zu prüfen, ob diese baugenehmigungspflichtig sind.

3.1.3 Verhinderung von Rauch- und Brandausbreitung

Rauchschutz- und Brandschutztüren, mit Ausnahme im Brandfall selbsttätig schließender Türen, sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen keinesfalls durch Keile oder auf andere Weise offen gehalten werden. Die Schließmechanismen dieser Türen müssen stets funktionsfähig sein.

3.1.4 Unterweisung

3.1.4.1 Alle Lehrkräfte und andere in der Schule Beschäftigte sind jährlich über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.1.4.2 Innerhalb der ersten drei Wochen nach Schuljahresbeginn sind alle Schülerinnen und Schüler anhand dieses RdErl. und der Aushänge in den Klassenräumen über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Dieses ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

3.1.4.3 Zum Kennenlernen des Fluchtweges gehen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit der Aufsicht führenden Lehrkraft zügig, aber ohne Hast, zu dem vorgesehenen Sammelplatz. Dabei soll auch die sichere Evakuierung von behinderten Menschen geübt werden. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Am Sammelplatz prüft die Lehrkraft die Vollständigkeit der Gruppe. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass im Alarmfall das Gebäude erst wieder betreten werden darf, wenn dies von einer dazu autorisierten Person (z. B. Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertreterin oder Vertreter, Einsatzleiterin oder Einsatzleiter der Feuerwehr) bekannt gegeben wird.

3.1.4.4 An jeder Schule muss eine ausreichende Anzahl von Personen in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen unterwiesen sein (siehe DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“). Die Unterweisung muss von fachlich geeigneten Personen erfolgen; bei praktischen Übungen sind die Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften zu beachten.

3.1.5 Vorbeugung und Verhalten in Notfällen als Unterrichtsthema

Maßnahmen zur Vorbeugung und zum richtigen Verhalten bei Notfällen (insbesondere Brand, Explosion, Verletzungen) sind im Unterricht z. B. zur Vorbereitung oder im Anschluss an die jährliche Notfallübung zu thematisieren.

3.1.6 Alarmierungsanlagen

3.1.6.1 Schulen müssen seitens des Schulträgers mit Alarmierungsanlagen ausgestattet sein, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An der Alarmierungsstelle muss sich ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

3.1.6.2 Es muss sichergestellt sein, dass die Alarmierungsanlage auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktionsfähig ist.

3.1.6.3 Bei Mängeln an den Alarmierungsanlagen der Schule liegt es in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, sich mit dem Schulträger in Verbindung zu setzen, um eine den örtlichen Gegebenheiten angemessene Problemlösung herbeizuführen.

3.2 Notfallübungen

3.2.1 Durchführung von Notfallübungen

3.2.1.1 Mindestens einmal pro Schuljahr ist eine Evakuierungsübung des Gebäudes durchzuführen, bei der die Informationen nach Nummer 3.1.4 umgesetzt werden. In regelmäßigen Abständen soll eine unangekündigte Notfallübung durchgeführt werden. Die Räumung kann auch durch vorab verfasste Lautsprecherdurchsagen veranlasst werden.

3.2.1.2 Grundsätzlich haben alle zurzeit in dem Gebäude anwesenden Personen an der Übung teilzunehmen. Die besonderen Belange von behinderten Menschen sind dabei zu berücksichtigen.

3.2.1.3 Die Notfallübung ist so vorzubereiten, dass dadurch keine Gefährdung entsteht und sie jederzeit abgebrochen werden kann. Bei der Übung können je nach Absprache die zuständige Feuerwehr und/oder eine Hilfsorganisation mitwirken.

3.2.1.4 Realistisch dargestellte Notfallsituationen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr, der Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstelle sowie der Polizei abzustimmen. Bei Einsatz von Nebelmaschinen ist zu gewährleisten, dass keine Personen in den Übungsrauch laufen oder anderweitig gefährdet werden. Unangekündigte Evakuierungsübungen mit realistischer Unfalldarstellung (Einsatz von Nebelmaschinen, alarmmäßiges Anrücken der Feuerwehr) dürfen nicht durchgeführt werden.

3.2.1.5 Schülerinnen oder Schüler dürfen bei der realistischen Unfalldarstellung im Rahmen einer Evakuierungsübung nicht mitwirken. Dieses gilt auch bei einer Demonstration von Personenrettung (z. B. Abseilen, Retten über die Drehleiter oder tragbare Leiter).

3.2.2 Auswertung praktischer Erfahrungen

Erfahrungen aus Notfallübungen und aus realen Notfällen sind unter Mitwirkung der Beteiligten auszuwerten und als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

4. Verhalten in Notfallsituationen

4.1 Bei der Entstehung eines Brandes ist unabhängig vom Ausmaß des Brandes sofort Feueralarm auszulösen und die Schulleitung zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist der Raum zu evakuieren. Fenster und Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Löschversuche sind nur unter Beachtung der Eigensicherung und des Rückzugweges zu unternehmen.

4.2 Bei Gasgeruch sind sofort die Fenster zu öffnen und alle erreichbaren Gashähne zu schließen, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Der Raum ist sofort zu evakuieren. Licht-, Notaus- und sonstige Elektroschalter dürfen nicht mehr betätigt werden, Stecker müssen in Steckdosen bleiben. Nachbarklassen und die Schulleitung sind umgehend zu informieren. Die Feuerwehr ist zu alarmieren.

4.3 Es sind weitere Situationen denkbar, die eine sofortige Räumung der Schule erforderlich machen. Dabei ist grundsätzlich wie bei der Notfallübung zu verfahren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die Polizei/Feuerwehr benachrichtigt werden muss.

5. Vorbereitung auf Notfallsituationen

5.1 Es ist Aufgabe der Schulleitung Vorbereitungen zu treffen, dass sie bei Notfallsituationen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ihre Führungsaufgaben in angemessener Weise wahrnehmen kann. Dazu sind von der Schule die notwendigen organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu kann z. B. gehören:

— Bereitstellung der erforderlichen Kommunikationsmittel (Telefon, Mobiltelefon, Megafon usw.),

— Notfalltelefonlisten mit allen wichtigen Rufnummern,

— Sicherstellen, dass wichtige Unterlagen (z. B. Telefonlisten, Klassenlisten, Stundenpläne) jederzeit — auch bei Stromausfall — zugänglich sind,
— Bereithalten von Plänen des Schulgebäudes und Schulgrundstücks,
— Erstellen einer Liste der mobilitätseingeschränkten und besonders betreuungsbedürftigen Personen und Treffen besonderer Maßnahmen zu deren Evakuierung,
— Festlegung eines Verfahrens, um in psychosozialen Notfallsituationen ohne Zeitverzug die fachkundige Unterstützung der Betroffenen durch ausgebildetes Personal (Schulpsychologie, Notfallseelsorge usw.) sicherzustellen.

5.2 Bei besonderen Notfallsituationen sind umgehend die NLSchB, der Schulträger und der zuständige Unfallversicherungsträger zu benachrichtigen.

6. Informations- und Beratungsangebote

6.1 Weitere Informationen sind im Internet unter http://publikationen.dguv.de zu finden:
— Erste Hilfe in Schulen (DGUV Information 202-059),
— Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer (DGUV 10852),
— Verbandbuch (DGUV Information 204-020),
— Feueralarm in der Schule (DGUV Information 202-051),
— Brandschutzhelfer (DGUV Information 205-023),
— Sicherheit in der Schule (DGUV Information 202-058).

6.2 Die Muster (Anlagen 1 bis 7) stehen auch unter http://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id = 124 zur Verfügung:
— Muster 1 „Bestellung zur oder zum Beauftragten für Erste Hilfe“ (Anlage 1),
— Muster 2 „Bestellung zur oder zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung“ (Anlage 2),
— Muster 3 „Verhalten in Notfällen“ (Anlage 3),
— Muster 4 „Verhalten im Brandfall“ (Anlage 4),
— Muster 5 „Brandschutzordnung“ (Anlage 5),
— Muster 6 „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten“ (Anlage 6),
— Muster 7 „Gefahrstoffverzeichnis“ (Anlage 7).

6.3 Zu Fragen der Organisation von Erster Hilfe, Brandschutz und Evakuierung beraten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der zuständige Gemeindeunfallversicherungsverband, die für den Brandschutz örtlich zuständige Dienststelle des Schulträgers und die örtlich zuständige Feuerwehr.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserlass zu d tritt mit Ablauf des 31. 7. 2016 außer Kraft.

An
die öffentlichen Schulen in Niedersachsen
die Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 765

Anlage 1

Bestellung zur oder zum Beauftragten für Erste Hilfe

Name und Anschrift der Schule

Bestellung zur/zum Beauftragten für Erste Hilfe

Hiermit wird Frau/Herr

_____

(Name, Dienstbezeichnung)

mit Zustimmung des Schulpersonalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson für Schwerbehinderte gemäß RdErl. des MK vom 30. 1. 2014 zur/zum Beauftragten für Erste Hilfe bestellt.

Sie/Er ist dabei zuständig

☐ für die gesamte Schule
☐ für folgenden Teilbereich: _____

Sie/Er ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

- Information über Angelegenheiten der Ersten Hilfe
- Organisation der Fortbildungen zur Ersten Hilfe
- Fortlaufende Dokumentation der Erste-Hilfe-Ausbildung aller Landesbediensteten der Schule
- Unterstützung bei der Organisation der Ersten Hilfe bei Sonderveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Feiern, Sportveranstaltungen, Projekttagen)
- Planung und Organisation von Projekten zur Ersten Hilfe, z. B. Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes, Informationsveranstaltungen.
- Aktualisierung der Aushänge zur Ersten Hilfe und zum Verhalten in Notfällen
- Bereitstellung von Verbandbüchern (GUV-I 511-1) und Unterweisung zur notwendigen Dokumentation
- Auswertung der Verbandbucheinträge und Unfallmeldungen im Hinblick auf notwendige Präventionsmaßnahmen (ggf. gemeinsam mit der oder dem Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich)
- Regelmäßige Kontrolle der Erste-Hilfe-Ausstattung und des Sanitätsraums (in Absprache mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister)
- Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten an der Schule (z. B. Sicherheits-, Gefahrstoffbeauftragte/r, Beauftragte/r für Brandschutz und Evakuierung)

_____ (Dienstsiegel) _____

Datum, Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Datum, Unterschrift der Lehrkraft

_____ _____ _____

Datum, Unterschrift Personalrat

Datum, Unterschrift Gleichstellungsbeauftragte

Datum, Unterschrift Vertrauensperson für Schwerbehinderte

Kopie an:
Akte Schule (Beauftragungen)
Personalrat
Gleichstellungsbeauftragte
Vertrauensperson für Schwerbehinderte
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlage 2

Bestellung zur oder zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung

Name und Anschrift der Schule

Bestellung zum/zur Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung

Hiermit wird Frau/Herr

_____

(Name, Dienstbezeichnung)

mit Zustimmung des Schulpersonalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson für Schwerbehinderte gemäß RdErl. des MK vom 30. 1. 2014 zur/zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung bestellt.

Sie/Er ist dabei zuständig

☐ für die gesamte Schule
☐ für folgenden Teilbereich: _____

Sie/Er ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

- Information und Unterweisung zu Brandschutz und der Evakuierung
- Organisation der Fortbildungen zu Brandschutz und Evakuierung
- Fortlaufende Dokumentation der Unterweisungen aller Landesbediensteten der Schule (z. B. Fluchtwege, Fluchtwegepläne, Verhalten im Brandfall und bei Evakuierung)
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährlichen Notfallübung
- Beratung bei Maßnahmen zur sicheren Evakuierung behinderter Menschen
- Regelmäßige Kontrolle der Fluchtwege (gemeinsam mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister)
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung
- Unterstützung bei der Organisation von Brandschutz und Evakuierung bei Sonderveranstaltungen (z. B. Feiern, Theateraufführung, Projektarbeit, Aktionstage)
- Planung und Organisation von Projekten zu Brandschutz und Evakuierung (z. B. Brandschutzerziehung, Vermittlung von Kontakten zur Feuerwehr)
- Zusammenarbeit mit den für den vorbeugenden Brandschutz der Schule verantwortlichen Stellen (z. B. Feuerwehr, Brandschutzprüfer)
- Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten an der Schule (z. B. Sicherheits-, Gefahrstoffbeauftragte/r, Beauftragte/r für Erste Hilfe)

	(Dienstsiegel)	
_____ Datum, Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter		_____ Datum, Unterschrift der Lehrkraft
_____ Datum, Unterschrift Personalrat	_____ Datum, Unterschrift Gleichstellungsbeauftragte	_____ Datum, Unterschrift Vertrauensperson für Schwerbehinderte

Kopie an:
Akte Schule (Beauftragungen)
Personalrat
Gleichstellungsbeauftragte
Vertrauensperson für Schwerbehinderte
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlage 3

Aushang zum Verhalten in Notfällen

Der Text muss an schulische Gegebenheiten angepasst werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob vor der Notruf-Nummer „112“ eine „0“ oder eine andere Ziffer gewählt werden muss.

Verhalten in Notfällen	
Bei Alarm • Gebäude unverzüglich räumen, Sammelplätze aufsuchen! • Wenn beide Fluchtwege wegen Brandrauch unbegehbar sind: Feuerwehr bei geschlossener Tür im Klassenraum erwarten • „Verlorengegangene“ Schüler sofort der Schulleitung und der Einsatzleitung melden	**Bei Gasgeruch** • Elektroschalter, -stecker, Not-Aus nicht betätigen • Fenster öffnen und Gashähne schließen • Raum sofort verlassen • Nachbarklassen, Hausmeister, Schulleitung benachrichtigen
Bei Verletzung oder akuter Erkrankung • Falls erforderlich: **Rettungsdienst: Notruf 112** • **Erste Hilfe leisten,** erforderlichenfalls Ersthelfer benachrichtigen • Bei vorzeitigem Verlassen der Schule: Angehörige informieren Begleitung sicherstellen • Verbandbucheintrag (bei geringfügiger Verletzung/Erkrankung) • oder Unfallmeldung (bei Arztbesuch/Einsatz Rettungsdienst)	**Inhalt des Notrufs:** **W**as ist geschehen? **W**o ist der Unfallort? **W**ie viele Personen sind verletzt? **W**elche Verletzungen? **Warten auf Rückfragen!**
Verbandkasten Raum	**Sekretariat** Tel.:
Krankentrage Raum	
Sanitätsraum Raum	**Ersthelfer über** Tel.:
Praktischer Arzt Dr. Tel.: Straße + Hausnr.: Sprechzeiten:	**Unfall-Arzt (Durchgangs-Arzt)** Dr. Tel.: Straße + Hausnr.: Sprechzeiten:
Augen-Arzt Dr. Tel.: Straße + Hausnr.: Sprechzeiten:	**Krankenhaus** Pforte Tel.: Straße + Hausnr.:

Anlage 4

Aushang zum Verhalten im Brandfall

Der Text muss an schulische Gegebenheiten angepasst und kann dabei mit Teil A der Brandschutzordnung (Anlage 5) kombiniert werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob vor der Notruf-Nummer „112" eine „0" oder eine andere Ziffer gewählt werden muss.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

Brand melden

Feuermelder betätigen
Ort:
(Ort benennen!)

NOTRUF 0-112
nächstes Telefon:
(Ort benennen!)

In Sicherheit bringen

- Feueralarm:
  (Alarmierungs-Signal beschreiben!)
- Schultaschen liegen lassen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten

1. Rettungsweg:
(z. B.: Haupttreppenhaus, Haupteingang, …)
2. Rettungsweg:
(z. B.: Nebentreppenhaus, Seiteneingang,…)

AUFZUG NICHT BENUTZEN!

Sammelplatz: *(Ort benennen)*
- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Schüler sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten

Löschversuch unternehmen

Eigensicherung beachten

Feuerlöscher: *(Ort benennen!)*
Wandhydrant: *(Ort benennen!)*

Anlage 5

Muster einer Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096–1-3 besteht aus den Teilen A, B und C.
Sie muss an die örtlichen Gegebenheiten der Schule angepasst werden.

Teil A

Der Teil A richtet sich an alle Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte, Besucher), die sich in dem Schulgebäude aufhalten. In diesem Teil sind die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form mitzuteilen. Feuerlösch- und Notrufeinrichtungen, sowie die allgemeinen Flucht- und Rettungswege sind bildlich dargestellt. Die Alarm- und Brandschutzordnungen sind an markanten Stellen (Eingangsbereich, Treppenhaus, jede Etage) gut sichtbar auszuhängen. Dieser Teil wird im Allgemeinen vom Schulträger erstellt. Nicht zutreffende Texte oder Zeichen (z. B. wenn kein Feuermelder oder kein Wandhydrant vorhanden ist) entfallen. Zusätze sind nicht zulässig.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

Brand melden

Feuermelder betätigen
Ort:
(Ort benennen!)

NOTRUF 0-112
nächstes Telefon:
(Ort benennen!)

In Sicherheit bringen

- Feueralarm:
  (Alarmierungs-Signal beschreiben!)
- Schultaschen liegen lassen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten

1. Rettungsweg:
(z. B.: Haupttreppenhaus, Haupteingang, ...)
2. Rettungsweg:
(z. B.: Nebentreppenhaus, Seiteneingang,...)

AUFZUG NICHT BENUTZEN!

Sammelplatz: *(Ort benennen)*

- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Schüler sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten

Löschversuch unternehmen

Eigensicherung beachten

Feuerlöscher: *(Ort benennen!)*
Wandhydrant: *(Ort benennen!)*

Durch diesen Teil A sollen **alle** Nutzerinnen und Nutzer, also auch Besucherinnen, Besucher oder Eltern beim Elternabend, einen schnellen Überblick über Fluchtwege, Lösch- und Alarmierungseinrichtungen und das Verhalten im Alarmfall erhalten.

Teil B

Der Teil B richtet sich an Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage (Schulgebäude) aufhalten. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Brandentstehung und Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Die Schrift und die grafische Gestaltung sind freigestellt. Der Text muss eindeutig formuliert und leicht verständlich sein. **Soweit erforderlich,** sind **fremdsprachige Übersetzungen** des deutschen Textes **zulässig**, wenn sie sich vom deutschen Text deutlich abheben, sie müssen stets auf dem aktuellen Stand sein. Die Brandschutzordnung A kann als Deckblatt für die Brandschutzordnung B verwendet werden. Die nachstehend festgelegte Reihenfolge der einzelnen Abschnitte muss eingehalten werden. **Nicht erforderliche Abschnitte können entfallen**, andere sind jedoch nicht zulässig.

- Brandverhütung
- Brand- und Rauchausbreitung
- Flucht- und Rettungswege
- Melde- und Löscheinrichtungen
- Verhalten im Brandfall
- Brand melden
- Alarmsignale und Anweisungen beachten
- In Sicherheit bringen
- Löschversuche unternehmen (nicht durch Schülerinnen und Schüler)
- Besondere Verhaltensmaßnahmen.

Die Brandschutzordnung, Teil B, wird als **Merkblatt** oder als **Broschüre** an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage (Schulgebäude) aufhalten, ausgehändigt. Da in Teil B auch Dinge geregelt sind, die Schülerinnen und Schüler nicht betreffen und der Umfang der Ausgabe oft über eine Seite DIN A4 hinausgeht, ist es in Schulen sinnvoll, in jedem Raum eine Kurzausgabe (Anlage 4) mit der Angabe des Fluchtweges und Sammelplatzes für diesen Raum aushängen. Diese Kurzausgabe kann mit der Brandschutzordnung Teil B kombiniert werden und soll nicht umfangreicher als eine DIN A4-Seite sein.

Ein Gebäudegrundriss mit den eingezeichneten Fluchtwegen **kann** beigefügt sein (Wichtiger ist jedoch, das man von jeder Raumtür die Rettungswegbeschilderung sehen kann). Die Kurzausgabe ähnelt der Ausgabe Teil A und kann nur zum Teil mit Piktogrammen versehen werden. Diese Ausgabe dient in erster Linie **nicht** der schnellen Orientierung im Notfall, sondern als Hinweis (Unterweisung) im Rahmen der Einsatzvorbereitung, ähnlich einer Betriebsanweisung. Durch den ständigen Aushang besteht jederzeit die Möglichkeit, sich zu informieren.

Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C gilt für Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind. Das können z. B. Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte oder Beauftragte für Erste Hilfe sein.
Für Schulen empfiehlt es sich, hier die Schulleitung, die Hausmeisterin oder den Hausmeister, das Büro und, falls vorhanden, den Schulsanitätsdienst mit zu berücksichtigen.

In dem Teil C ist eine verantwortliche Person für den Brandschutz zu benennen.
Es ist folgende Gliederung einzuhalten:

- Brandverhütung/Alarmplan/Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- Löschmaßnahmen
- Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- Nachsorge.

Anlage 6

Muster eines Erlaubnisscheines

Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten			
1	Ausführende Firma:		
2	Arbeitsort/-stelle:		
3	Durchzuführende Arbeiten:		
4	Art der Tätigkeit:	☐ Schweißen ☐ Löten ☐ Schneiden ☐ Trennen ☐ Brennschneiden ☐ Auftauen	
5	Vor Beginn der Arbeit sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:	☐ Entfernen sämtlicher Gegenstände und Stoffe (auch Staubablagerungen) im Umkreis von _____ m — soweit erforderlich — auch in angrenzenden Räumen ☐ Abdecken gefährdeter brennbarer Gegenstände (Holzbalken, Holzwände, Kunststoffteile, …) ☐ Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nicht brennbarem Material ☐ Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit geeignetem Löschgerät: ☐ Pulverlöscher ☐ Schaumlöscher ☐ Wasserlöscher ☐ CO_2- Löscher ☐ Wassereimer ☐ Wasserschlauch	
6	Brandwache:	Während der Arbeit (Name):	
		Nach der Arbeit (Name):	Dauer (Stunden):
7	Alarmierung:	Standort des nächstgelegenen Brandmelders:	
		Nächstes Telefon:	
		Notrufnummer:	
8	Erlaubnis:	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (GUV-V A1, BGV A 1, GUV-V S1, GUV-R 500 u. a.) und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.	
9	_____ Datum _____ Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten _____ Unterschrift des Ausführenden		

Gefahrstoffverzeichnis

Schulname	**Gefahrstoffverzeichnis**	Erstellt/Überprüft von: am: Regelmäßig aktualisieren!

Arbeitsbereich/Arbeitsplatz:	Verantwortlicher:

Nr.	Stoffbezeichnung ggf. Hersteller	Kennzeichnung, Einstufung (R-/S-Sätze)	Verwendungszweck/ Arbeitsverfahren in der Schule	Verbrauch in Schule pro Jahr (l, kg, t)	Sicherheitsdatenblatt liegt vor? (Hersteller, Datum)
1 a	1	2	3	4	5

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest-ELER)

RdErl. d. ML v. 20. 6. 2016 — 403-04011-37 —

— VORIS 64100 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 490)
— VORIS 64100 —

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest-ELER) enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. von § 1 NVwVfG i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen.

Für Vorhaben der EU-Förderperiode 2014—2020, die Finanzierungsbestandteile aus dem ELER enthalten, sind die ANBest-ELER als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die ANBest-ELER ersetzen insoweit die ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO der VV-LHO — siehe Bezugserlass —) sowie die ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO der VV-LHO), sodass diese Regelungen keine Anwendung finden.

II. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der oder des Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich — Überschreitungen sind zulässig, wenn die oder der Begünstigte sie aus eigenen Mitteln trägt.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der oder des Begünstigten überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf die oder der Begünstige ihre oder seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.

Diese Regelung gilt nicht für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften.

2. Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Begünstigten oder bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Vergabe von Aufträgen

Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zur Auftragsvergabe (siehe Nummern 3.1 und 3.2) ist nachzuweisen.

Verstöße gegen Bestimmungen des Vergaberechts können zu Verwaltungssanktionen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 führen.

3.1 Auftraggeber außerhalb von § 98 GWB

Die Durchführung eines förmlichen Vergabefahrens ist für Projekte, die unter die Nummern 3.1.1 und 3.1.2 fallen, nicht erforderlich. Sollte dennoch ein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden, müssen alle rechtlichen Anforderungen an dieses gewählte Vergabeverfahren erfüllt werden.

3.1.1 Begünstigte mit einer Zuwendung bis 50 000 EUR

Begünstigte, die weder Auftraggeber i. S. von § 98 GWB noch nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben bei einer bewilligten Zuwendung von bis zu 50 000 EUR bei der Auftragserteilung die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

3.1.2 Begünstigte mit einer Zuwendung von mehr als 50 000 EUR und einem Fördersatz bis zu 50 %

Begünstigte, die weder Auftraggeber i. S. von § 98 GWB noch nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben bei einer bewilligten Zuwendung von mehr als 50 000 EUR und einem Fördersatz bis zu 50 % vor der Auftragserteilung mindestens drei fachkundige, leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren.

Die Angebotsaufforderung hat für jeden Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15 000 EUR netto zu erfolgen.

Leistungen können getrennt nach Art oder Fachgebiet beauftragt werden (Fachlose).

Der Auftragswert bezieht sich auf das einzelne Fachlos.

Die vorstehenden Anforderungen sind bei der Beauftragung freiberuflicher Leistungen erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB und bei Aufträgen im Anwendungsbereich der SektVO erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB einzuhalten.

Werden förderfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür die Nebenbestimmungen zur Auftragserteilung sowie zur Vorlage von Auflistungen über erteilte Aufträge keine Anwendung.

3.1.3 Begünstigte mit einer Zuwendung von mehr als 50 000 EUR und einem Fördersatz von mehr als 50 %

Begünstigte, die weder Auftraggeber i. S. von § 98 GWB noch nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben bei einer bewilligten Zuwendung von mehr als 50 000 EUR und einem Fördersatz von mehr als 50 % vor der Auftragserteilung nachstehende Regelungen je nach Leistungsgegenstand zu beachten:

— Abschnitt 1 der VOL/A für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen,

— Abschnitt 1 der VOB/A für die Vergabe von Bauleistungen,

— ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB die VgV bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen,

— ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB in ihrem Anwendungsbereich die SektVO.

Die §§ 2 bis 5 NWertVO sind — abhängig vom Leistungsgegenstand und bei Vorliegen der Voraussetzungen — anwendbar.

Werden förderfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür die Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen sowie zur Vorlage von Auflistungen über vergebene Aufträge keine Anwendung.

3.2 Auftraggeber innerhalb von § 98 GWB

Begünstigte, die Auftraggeber i. S. von § 98 GWB oder nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, unterliegen bei Vergaben von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks den nach den gesetzlichen Vorgaben einschlägigen Bestimmungen zum Vergaberecht.

Unabhängig von der Auftragshöhe sind bei der Vergabe nach nationalen Vergabevorschriften die §§ 2 bis 5 NWertVO zu beachten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

4. Zweckbindungsfrist

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die oder der Begünstigte darf über sie vor Ablauf der in diesem Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Geförderte

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen dürfen ab Fertigstellung bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres und

— Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte ab Lieferung bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres

nach der Schlusszahlung des Zuwendungsgebers für das Vorhaben nicht veräußert oder dem Zuwendungszweck zuwiderlaufend verwendet werden.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann frei über die geförderten Gegenstände verfügt werden.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung wird der Bewilligungsbescheid (teilweise) widerrufen und gezahlte Beträge sind anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, zu erstatten.

Für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, wird der Bewilligungsbescheid ganz widerrufen, wenn binnen zehn Jahren nach der Schlusszahlung die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der EU verlagert wird, außer wenn der Begünstigte ein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist. Gezahlte Beträge sind zu erstatten.

5. Mitteilungspflichten

Eine Anzeigepflicht gegenüber der Bewilligungsstelle besteht insbesondere, wenn

— weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder weitere Mittel von Dritten erhalten werden,

— sich eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 % oder um mehr als 10 000 EUR ergibt,

— sich der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,

— sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

— ein Insolvenzverfahren gegen die Begünstigte oder den Begünstigten beantragt oder eröffnet wird.

6. Auszahlungsantrag und Nachweis der Verwendung

6.1 Für die Vorlage des Auszahlungsantrags mit Verwendungsnachweis gelten die im Bewilligungsbescheid benannten Vorgaben.

6.2 Der Auszahlungsantrag beinhaltet einen Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

6.3 In dem Sachbericht sind die getätigten Ausgaben sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin, Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit nach § 15 UStG eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt oder die Umsatzsteuer aus anderen Gründen nicht gefördert wird, dürfen nur die Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

6.5 Soweit im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde, sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen mit dem Nachweis vorzulegen.

6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den der Buchführung dienenden Unterlagen (Büchern) und ggf. den Belegen übereinstimmen.

6.7 Sämtliche Antragsunterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach Schlusszahlung des Zuwendungsgebers für das Vorhaben aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Bei längeren Zweckbindungsfristen sind die Unterlagen bis zum Jahresende der längsten Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

7. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsstelle sowie andere zuständige Prüfinstanzen von Land, Bund und EU sind berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Ausgaben für die Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Begünstigten bereitzuhalten. Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Anderenfalls droht der Verlust der Zuwendung.

8. Prinzip der Schriftlichkeit

Im gesamten Verfahren (für Anträge, Mitteilungen usw.) gilt mindestens das Prinzip der Schriftlichkeit.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 7. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Ämter für regionale Landesentwicklung
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 778

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 12. 7. 2016
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0007 —

Das Unternehmen ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant in der Samtgemeinde Lastrup im Landkreis Cloppenburg die Durchführung einer Tiefbohrung. Die Tiefbohrung soll ab einer Tiefe von etwa 2 900 m auf einer separaten Scholle die Sandsteine des mittleren Bundsandsteins auf Gasführung testen und erschließen.

In der Tiefbohrung sollen keine Fracarbeiten durchgeführt werden.

Entsprechend Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/92/EU, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU, und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs C-531/13 ist durch eine Einzelfalluntersuchung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben des Artikels 3 der Richtlinie 2011/92/EU vorgenommene Einzelfalluntersuchung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 780

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Buchler GmbH, Braunschweig)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 7. 2016
— BS 15-111 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Buchler GmbH auf Kapazitätserhöhung des Rohproduktebetriebs in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 28. 7. bis zum 10. 8. 2016** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter
Tel. 0531 35476-0;

— Stadtverwaltung Braunschweig,
Rathaus, Neubau, Eingang Bohlweg 30,
Etage 9, Flurbereich,
Bohlweg 30,
38100 Braunschweig,
Einsichtmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist **(10. 8. 2016)** gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **(bis zum 12. 9. 2016)** von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, **schriftlich** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 780

Anlage

Tenor

1. Der Firma Buchler GmbH, Harxbütteler Straße 3, 38110 Braunschweig, wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 4.1.19 GE der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) am 30. 6. 2016 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse.

Standort:	38110 Braunschweig, Harxbütteler Straße 3
Gemarkung:	Wenden, Flur: 3, Flurstücke: 109/158, 104/158, 114/158, 325/1, 157/1
Gemarkung:	Wenden, Flur: 4, Flurstücke: 168/3, 294/6, 386/169, 168/2
Gemarkung:	Thune, Flur: 2, Flurstücke: 305/1, 228/6, 227/3, 305/3, 325/3.

Die Änderungsgenehmigung umfasst

— die Erhöhung der Jahresproduktion des Pharmabetriebes auf insgesamt 300 t/Jahr Inhaltsstoffe der Chinarinde (Inhaltsstoffe = Chinaalkaloidbasen + Chinasäure) durch Erhöhung der Einsatzstoffmenge des Rohproduktbetriebes im Gebäude W18 von 1 000 t/Jahr Chinarinde auf bis zu 4 500 t/Jahr Chinarinde bzw. den Einsatz von bis zu 300 t/Jahr Totaquina (Rohalkaloidbasengemisch aus alkalischer Fällung des Rindenextraktes als zugekaufter Rohstoff),

— die Umstellung des Anlagenbetriebes des Rohproduktbetriebes im Gebäude W 18 vom derzeitigen Zweischichtsystem (Montag bis Freitag jeweils von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) auf kontinuierlichen Betrieb (Montag 6.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr),

— die Änderung des bisherigen Fraktionierungsprozesses für das Alkaloid Chinidin im Rohproduktebetrieb,

— die Einführung eines alternativen Fraktionierungsprozesses für die Chininfraktionierung im Rohproduktebetrieb,

— die Verwertung von Mutterlaugen aus dem Pharmazeutischen Betrieb und aus dem Rohproduktebetrieb in den Betriebseinheiten Extraktion (BE 210), Rindenaufbereitung (BE 201) und Zwischenprodukte (BE 220) als Wasser-/Abwassereinsparmaßnahme,

— die Verlagerung des WHG-Auffangraumes für die HBV-Anlagen im Gebäude W 18 aus der Gebäudetasse in einen neuen unterirdischen doppelwandigen Auffangbehälter,

— die Verbesserung des Brandschutzes im Gebäude W 18 durch Installation einer flächendeckenden Brandmeldeanlage und einer Hilfslöschanlage,

— den Ersatz eines Schwefelsäuretanks in BE 10 (20 m^3) in einer Auffangwanne durch zwei in Summe volumengleiche Schwefelsäuretanks (15 m^3 und 5 m^3) mit Leckageauffangbehälter,

— die Nutzung der nicht mehr für die Abwasserreinigung erforderlichen Aktivkohlebehälter als Betriebsvorlagen für die wässrigen Extrakte der Chinasäureextraktion,

— die Erweiterung der genehmigten Nutzung der Lagerhallen W 14, W 19 und W 20 auf die Lagerung von verpackten Alkaloidsalzen und -basen.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die in der Schalltechnischen Untersuchung der Bonk-Maire-Hoppmann GbR vom 20. 5. 2014 — Nr. 14032 — zum geplanten Nachtbetrieb aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen (Tabelle 7) vor der Aufnahme des Nachtbetriebes durch die im Formular 4.5 des Antrags aufgeführten Schallschutzmaßnahmen umgesetzt sind.

4. Der Kühlturm „klein“ im Bereich des Kesselhauses darf ausschließlich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

5. Der Bericht über den Ausgangszustand für Boden und Grundwasser (AZB) vom 10. 6. 2015 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

6. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 6. 2016 — 16-035-01-8.1-Gf —

Die Firma Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG Dorfstraße 2, 27446 Deinstedt, hat mit Schreiben vom 1. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas am Standort in 27446 Deinstedt, Dorfstraße 2, Gemarkung Deinstedt, Flur 2, Flurstück 415/86, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind eine Leistungserhöhung und die Errichtung eines Wärmepufferspeichers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 781

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Raalandsweg)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 6. 2016 — 16-036-01-8.1-Gf —

Die Firma Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG Dorfstraße 2, 27446 Deinstedt, hat mit Schreiben vom 1. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas am Standort in 27446 Deinstedt, Raalandsweg, Gemarkung Deinstedt, Flur 3, Flurstück 75/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 781

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Visoh)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 6. 2016 — 16-037-01-8.1-Gf —

Die Firma Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG Dorfstraße 2, 27446 Deinstedt, hat mit Schreiben vom 1. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas am Standort in 27446 Deinstedt, Visoh, Gemarkung Deinstedt, Flur 2, Flurstück 122/19, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 781

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen

Bek. d. GAA Hildesheim v. 27. 7. 2016 — 40501/44 —

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu §1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf Grundlage der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen vom 14. 5. 2014 (BAnz AT 30.05.2014 B5) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen bekannt gemacht:

Messgeräte zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte sowie zur Ermittlung der Abgaskomponenten an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Messgerät Typ Feinstaubmesskoffer Plus

Hersteller:
Vereta GmbH, Einbeck

Eignung:
Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1, Stufen 1 und 2, sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 sowie zur Ermittlung der Abgaskomponente O_2.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

Staub: 0 bis 375 mg/m³
O_2: 0 bis 21,0 Vol.-%
CO: 0 bis 25 000 mg/m³

Softwareversion: Firmware: Version V1.03 vom 20. Mai 2013

Einschränkung:

Die Mindestanforderung bei der Eignungsprüfung nach VDI 4206 Blatt 2 an die erweiterte Messunsicherheit wurde nicht eingehalten und beträgt bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:

— 51 % für den Grenzwert 20 mg/m³
— 43 % für den Grenzwert 60 mg/m³
— 51 % für den Grenzwert 90 mg/m³
— 47 % für den Grenzwert 100 mg/m³
— 39 % für den Grenzwert 150 mg/m³.

Hinweise:

1. Das Messgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
2. Für die nach § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV erforderliche Überprüfung des Feinstaubmesskoffer Plus muss die bekannt gegebene Geräteprüfstelle mit einem Zerstäuber Typ ATM220 der Firma Topas, einer 2 %-igen Salzsuspension mit Analysezertifikat vom Bundesamt für Metrologie METAS (Schweiz) und einem kalibrierten Partikelzähler Typ Microdust Pro der Firma Casella CEL ausgerüstet sein. Der Partikelzähler muss jährlich durch das Bundesamt für Metrologie METAS nach dem festgelegten Verfahren kalibriert werden. Für die Durchführung des Prüfverfahrens ist eine Schulung des Personals der bekannt gegebenen Geräteprüfstelle durch den Hersteller erforderlich.
3. Die Überprüfung des Feinstaubmesskoffer Plus muss am Überprüfungspunkt von 90 mg/m³ erfolgen.
4. In der Eignungsprüfung wurden erhebliche Abweichungen zwischen den beiden Prüfmustern festgestellt.
5. Ergänzungsprüfung zu den Bekanntmachungen des Umweltbundesamtes vom 12. 2. 2013 (BAnz AT 05.03.2013 B11, Kapitel I Nr. 5.1) und vom 27. 2. 2014 (BAnz AT 01.04.2014 B13, Kapitel II dritte Mitteilung) hinsichtlich der Eignung zur Bestimmung der O_2- und CO-Konzentration mittels Gassammelbeutel Typ LINDE PLASTIGAS (2,5 Liter Volumen, Bestell-Nr. 37660001) und dem Abgasanalysemessgerät Typ testo 330-2 LL/F mit Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 23. 2. 2012 (BAnz. S. 932, Kapitel I Nr. 1.2).

Prüfinstitut:
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:
TÜV By RgG 289/1

Prüfbericht:
Bericht Nr.: M-Bl 1129-09/14 vom 25. 4. 2014.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 781

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Bomlitz)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 15. 7. 2016 — 4.1 LG 16-029-01-10 bi CE 002026572 —

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, August-Wolff-Straße 13, 29699 Bomlitz, hat mit Schreiben vom 15. 4. 2016 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 i. V. m. § 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Methylcellulose-Herstellung am Standort in 29699 Bomlitz, Gemarkung Bomlitz, Flur 1, Flurstück 22/11, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung eines Gebäudeanbaus an die vorhandene Produktionsanlage, der Ersatz von zwei Mahlsträngen durch eine neue Mühle mit Trocknungskreislauf, Siebmaschinen und Staubfilter sowie die Erhöhung der Nennleistung von 5 000 t/a auf 7 500 t/a Methylcellulose.

Im Rahmen dieses Vorbescheidverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 782

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Claas E-Systems Verwaltungs GmbH)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 7. 2016 — 40211/1-10.17.1/OL 16-059-01 —

Die Firma Claas E-Systems Verwaltungs GmbH, Bäckerkamp 19, 33330 Gütersloh, hat mit Schreiben vom 8. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Navigationsfahrstrecke auf dem Grundstück in 49201 Dissen am Teutoburger Wald, Sommerkämpen 11, Flurstücke 41/7, 41/9, 41/11, 42/3, 43, 44/2, 48/4, 49/1, 50/1, 163/10, 163/12, 163/13, 190/46 und 191/46, Flur 11, Gemarkung Dissen, beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Navigationsfahrstrecke; eine betonierte Außenfläche, die der Erprobung von Assistenzsystemen in landwirtschaftlichen Maschinen in Bewegungsfahrten dient. Auf der Strecke werden keine fahrdynamischen Tests durchgeführt. Zum Einsatz kommen täglich für ca. vier Stunden gleichzeitig bis zu zwei Fahrzeuge wie Mähdrescher, Häcksler und Traktoren.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 10.17.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.7 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 28. 7. bis zum 29. 8. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 419,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,

sowie

— Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Große Straße 33, 49201 Dissen am Teutoburger Wald, Zimmer 1.04,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Bei geschlossenem Eingang bitte Klingel am rückwärtigen Eingang des Rathauses benutzen.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **28. 7. 2016** und endet mit Ablauf des **12. 9. 2016,** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am 27. 9. 2016, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadt Dissen am Teutoburger Wald, erörtert. Sollte die Erörterung am 27. 9. 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 782

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Giga Coating GmbH, Twist)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 7. 2016
— OL16-053-01+02; Ma.3.10 —

Die Firma Giga Coating GmbH, Max-Planck-Straße 4, 49767 Twist, hat mit Schreiben vom 8. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage (Strahlanlage, KTL-Anlage, Pulverbeschichtungsanlage) auf dem Grundstück in 49767 Twist, Flurstücke 17/5, 22/18, 222/11, 22/13, Flur 183, Gemarkung Emslage-Twist, beantragt.

Es ist geplant, in einer neu zu errichtenden Produktionshalle eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zu errichten und zu betreiben. In der geplanten Oberflächenbehandlungsanlage sollen metallische Werkstücke in Einzelteilen und in Baugruppen gestrahlt und beschichtet werden. Die Errichtung und der Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage sollen in zwei Baustufen erfolgen.

In der ersten Baustufe werden die Werkstücke in einem ersten Verfahrensschritt in einer Strahlanlage gereinigt. Dabei wird Strahlmittel mit hoher Geschwindigkeit auf die Werkstücke gelenkt. In einem weiteren Verfahrensschritt erfolgt nacheinander in neun Bädern die Vorbehandlung (reinigen Spritzentfetten, reinigen Tauchentfetten, Tauchspülen 1, Tauchspülen 2, Aktivierung, Zinkphosphatierung, Tauchspülen 3, Passivierung, Tauchspülen [VE Wasser]). Die Werkstücke werden anschließend in der kathodischen Tauchlackierung (KTL) in einem wasserlöslichen Tauchbad grundiert, in Ultrafiltrationsspülen gespült und dann in Einbrennöfen getrocknet. Die Pulverbeschichtung der Werkstücke erfolgt dann in einer Pulverkabine mit anschließender Trocknung in Pulvereinbrennöfen.

In der zweiten Baustufe sollen im Bereich der KTL Anlage zwei weitere Einbrennöfen, zwei weitere Pulvereinbrennöfen und eine Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) errichtet und betrieben werden.

In einem separaten Hallenanbau ist die Lagerung der für den Betrieb erforderlichen Chemikalien geplant.

Die während des Betriebes anfallenden Abwässer werden in einer Abwasserbehandlungsanlage gereinigt und dann in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.

Mit dem Betrieb der Anlage soll im Juli 2017 begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom 4. 8. bis zum 5. 9. 2016 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Zimmer 20,

während der Dienststunden (montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, samstags in der Zeit von 8.30 bis 11.30 Uhr,

sowie

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr).

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Öffentliche Bekanntmachungen aus dem Bereich Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 4. 8. 2016 und endet mit Ablauf des 19. 9. 2016, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Dienstag, dem 18. 10. 2016, ab 10.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Twist, Flensbergerstraße 7, 49767 Twist, erörtert. Sollte die Erörterung am 18. 10. 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 783

Stellenausschreibungen

Die **Stadt Rotenburg (Wümme)** liegt im Dreieck Hamburg, Bremen und Hannover mit einer guten Verkehrsanbindung zu den Großstädten. Den über 22 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bietet sie eine hohe Lebensqualität, eine vitale Wirtschaftsstruktur, ein komplettes Angebot von allgemein bildenden Schulen und ein vielfältiges Leben in den Bereichen Sport und Kultur.

Zum 1. 3. 2017 ist bei der Stadt Rotenburg (Wümme) die Stelle der

Leitung des Haupt-, Schul- und Personalamtes

zu besetzen. Wir suchen für diese Position eine kompetente, belastbare, integre Führungspersönlichkeit mit hohem Engagement und Verantwortungsbewusstsein, die darüber hinaus über ausgeprägte integrative und kommunikative Fähigkeiten verfügt.

Aufgabenbereiche:

- Hauptverwaltung:
  - Leitung, Organisation, Koordination und Überwachung der internen Verwaltungsabläufe,
  - Erarbeitung von grundsätzlichen Entscheidungen, Dienstanweisungen und -vereinbarungen,
  - Betreuung der Mitgliedschaft in kommunalen Spitzenverbänden, Institutionen und sonstigen Organisationen,
  - Vor- und Nachbereitung von Entscheidungen der politischen Gremien,
  - Vertretung des Bürgermeisters in einem Ortsrat,
  - Förderung der Kultur und des Sports, Organisation von Veranstaltungen,
  - Förderung des Tourismus,
  - Betreuung von Städtepartnerschaften,
  - Einsatzplanung IT-Programme und Telekommunikation;
- Schulverwaltung:
  - Planung und Weiterentwicklung der Schullandschaft in der Stadt Rotenburg (Wümme),
  - Vorbereitung und Umsetzung der politischen Beschlüsse in Bezug auf die Schullandschaft in der Stadt Rotenburg (Wümme);
- Personalverwaltung:
  - Personalbedarfsplanung,
  - Personalbeschaffung und Personaleinsatzplanung,
  - Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit,
  - Disziplinar- und Arbeitsrecht,
  - Vertretung der Stadt vor dem Arbeitsgericht,
  - Mitwirkung bei Verfahren bei höheren Instanzen,
  - Ausbildungsleitung,
  - Schwerbehindertenangelegenheiten gemäß SGB IX,
  - Zusammenarbeit mit der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten.

Eine Änderung des Aufgabenprofils bleibt vorbehalten

Wir erwarten:

- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ (ehemals gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst) (abgeschlossenes Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin [FH] oder zum Diplom-Verwaltungswirt [FH] oder vergleichbarer Bachelor-Studiengang oder Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt — Angestelltenlehrgang II — mit der Bereitschaft einer Verbeamtung),
- mehrjährige Verwaltungserfahrung in leitender Funktion, möglichst in einer Kommunalverwaltung,
- gute kommunalverfassungs-, personal- und tarifrechtliche sowie organisatorische Kenntnisse,
- Fähigkeit, selbständig zu arbeiten und komplexe Sachverhalte zu erfassen,
- Entscheidungsfreude, Eigeninitiative, Durchsetzungs- und Kooperationsvermögen, Verhandlungsgeschick,
- sicherer Umgang mit den gängigen Office-Programmen,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit,
- Führerschein der Klasse B.

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann eine Einstellung bis zur BesGr. A 13 erfolgen, andernfalls bis zur EntgeltGr. 12 TVöD-VKA.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 7. 8. 2016** per E-Mail in einem PDF-Dokument an stadt@rotenburg-wuemme.de oder schriftlich an die Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme).

Für Rückfragen steht Ihnen die Erste Stadträtin, Frau Nadermann, Tel. 04261 71-112 (Vorzimmer), gerne zur Verfügung. Informationen über die Stadt Rotenburg (Wümme) erhalten Sie im Internet unter www.rotenburg-wuemme.de.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 784

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Finanzen die Stelle der

Sachgebietsleitung für Finanzmanagement, Ressourcensteuerung, Reisekosten und Beschaffung
(EntgeltGr. 11 TV-L/BesGr. A 12, 100 %)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Kennziffer: 2016/47; Bewerbungsschluss: **6. 8. 2016.**

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter http://www.uni-hildesheim.de/stellenmarkt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 784

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grundloses Moor“ in der Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis vom 17.06.2016

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in der mitveröffentlichten Karte dargestellte Gebiet in den Gemarkungen Ebbingen, Sieverdingen, Stellichte und Fulde, Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Grundloses Moor“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 295 ha.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 **(Anlage)**. Diese verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Randgräben sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann während der Dienststunden bei der Stadt Walsrode und beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

Das NSG „Grundloses Moor“ ist identisch mit dem gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (Nr. 78).

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG ist überwiegend durch verschiedene Hochmoordegenerationsstadien mit Handtorfstichen und feuchten Heiden sowie durch den Grundlosen See geprägt. Der Grundlose See als Kern des NSG ist umgeben von großflächigen Moorwäldern, die durchsetzt sind von Feuchtheiden und Handtorfstichen. In der Pufferzone finden sich noch extensiv genutzte Grünlandflächen und zum Teil naturferne Nadelwälder.

(2) Allgemeiner Schutzzweck ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Grundlosen Sees sowie der sonstigen dystrophen Stillgewässer, der Hochmoorflächen einschließlich der Degenerations- und Pfeifengrasstadien, der Schwingrasen- und Übergangsmoore, der Heiden sowie der Moorwaldkomplexe auf den für sie naturraumtypischen Standorten mit den jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

(3) Besonderer Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Torfkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, insbesondere von naturnahen Wasserverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
2. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung offener Moorbereiche der degenerierten Hoch- und Übergangsmoore sowie Feuchtheiden mit Glockenheide,
3. die Erhaltung und Entwicklung des Grundlosen Sees und weiterer Stillgewässer (Torfstiche),
4. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Birken- und Kiefernbruchwäldern,
5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen tot- und altholzreichen Wäldern einschließlich strukturreicher lichter Waldinnen- und Waldaußenränder und Übergangsbiotope, unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, durch die Entnahme gebietsfremder, teilweise invasiver Pflanzen und Gehölzarten wie z. B. Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Strobe (*Pinus strobus*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina)* und Kulturheidelbeere *(Vaccinium corymbassum)*,
6. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen,
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tierarten wie insbesondere für Moorfrosch, Fledermäuse, Kranich,
8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten wie insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia),* Faden-Binse (*Juncus filimormis),* Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*) und Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*),
9. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
10. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
11. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brutvögel.

(4) Das NSG umfasst das gesamte FFH-Gebiet Nr. 78 „Grundloses Moor“. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158, S. 193).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. 3160 Dystrophe Seen und Teiche durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität,

Erhaltung als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Beschattung und Gehölzaufwuchs,

2. 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore durch

Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst weiträumig nassen, nährstoffarmen, waldfreien Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses, bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung mit ausgeprägter Strukturvielfalt,

3. 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotoptypischen armen Nährstoffverhältnissen,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechter Entfernung von Gehölzaufwuchs,

4. 7150 Torfmoor-Schlenken durch

Erhaltung und Förderung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelriedgesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie

5. 91DO Moorwälder durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken- und Kiefernbruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf den besonderen Schutzzweck des NSG entsprechend auswirken.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.

(2) Auf Grund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten werden, soweit § 4 nichts anderes bestimmt.

(3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen; ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche Führungen durch einen entsprechend gebildeten Führer,
2. Hunde unangeleint laufen zu lassen; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, sofern diese sich im Dienst befinden,
3. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
4. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen; ausgenommen von dem Verbot sind zum Zwecke der Jagd errichtete Hochsitze und Weideschutzhütten aus Naturmaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen und nicht baugenehmigungspflichtig sind,
5. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern; ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Landschaftspflegematerial, Lesesteinen und Holz zur Abholung, sofern auf den jeweiligen Flächen gewonnen bzw. entnommen,
6. Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
7. FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 4 durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG zu beeinträchtigen,
8. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern zu befahren; ausgenommen von dem Verbot ist das Befahren des Sieverdinger Kirchweges,
9. im Gebiet abseits öffentlicher, ganzjährig befahrbarer Wege zu reiten,
10. ferngesteuerte Geräte zu betreiben und Drachen, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, landen zu lassen,
11. Überflüge aller Art unter 150 m über der Bodenoberfläche durchzuführen,
12. Grünland oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
13. den Grünlandbiotoptyp „sonstiges artenreiches mesophiles Grünland“ (GMS), welcher in der mitveröffentlichten Karte dargestellt ist, zu verändern,
14. Ackerbau und Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen zu betreiben,
15. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht; Viehtränken sind von dem Verbot ausgenommen,
16. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen oder den Grundwasserspiegel auch nur geringfügig abzusenken,
17. Leitungen aller Art zu verlegen,
18. Bohrungen aller Art niederzubringen,
19. das Bodenrelief zu verändern, einschließlich der Neuanlage von Gewässern,
20. Feuer zu machen oder zu grillen,
21. Torf, Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
22. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen, außer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
23. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören,
24. zu baden,
25. Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
26. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
27. Tiere, Pilze oder Pflanzen einzubringen oder Neuaufforstungen durchzuführen,
28. FFH-Lebensraumtypen oder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören sowie
29. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen, sofern dies nicht zur Verkehrssicherung entlang von Wegen zwingend erforderlich ist.

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit diese sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt und keine streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG betrifft. Dem Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unterliegen weiterhin

1. die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen,
2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG).

§ 4
Freistellungen

(1) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
   a.) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
   b.) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist,
3. Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Werden Maßnahmen im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens derselben.

(2) Die natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung von Waldflächen ist — ausgenommen in Moorwäldern, welche in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichnet sind — freigestellt, jedoch

1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 1. Januar bis 1. März eines Jahres sowie vom 1. September bis zum 31. Dezember eines Jahres,
2. ohne Tot-, Habitat- oder Altholzentnahme,
3. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
4. ohne Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
5. ohne erhebliche Bodenverdichtungen,
6. ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
7. bei Neupflanzung und Aussaat mit autochthonem Pflanz- und Saatmaterial unter ausschließlicher Verwendung von Kiefer (*Pinus sylvestris*), Eiche (*Quercus robur*) und Birke (*Betula pendula*, B. *pubescens*) und gänzlich ohne Verwendung von Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii)*, Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*), Roteiche (*Quercus rubra*) und Lärche (*Larix decidua*) sowie anderer natürlicherweise gebiets- und lebensraumfremder Arten,
8. auf Moorstandorten ist eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Die betreffenden Moorstandorte sind in der mitveröffentlichten Karte dargestellt. Der Unterbau lebensraumfremder Baumarten ist nicht zulässig.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(3) Freigestellt ist gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG die natur- und landschaftsverträgliche Nutzung von Grünland, welches in der mitveröffentlichten Karte dargestellt ist, nach guter fachlicher Praxis und unter folgenden Bedingungen:

1. ohne Pflegeumbruch; Nachsaat im Schlitzverfahren ist zulässig,
2. insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
3. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen, sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
5. unter ausschließlicher Verwendung von Festmist, jedoch ohne Geflügelmist,
6. ohne Ackernutzung sowie
7. ohne Geflügelhaltung.

Die Anlage und der Betrieb von Viehtränken sowie die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher, der Landschaft angepasster unauffälliger Weidezäune sind freigestellt.

(4) Zur Unterhaltung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:

1. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, welche in der mitveröffentlichten Karte dargestellt sind, mit abgelagerten Lesesteinen, heimischen Sanden und heimischem Natursteinschotter, bodensauren Sanden oder Natursteinschottern aus anderen Regionen oder natürlich anstehendem Material, einschließlich der Freihaltung des Lichtraumprofils,
2. die ordnungsgemäße naturschonende Grabenunterhaltung entlang der vorhandenen Gräben und ausschließlich manuell oder mit Mähkorb, in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember eines Jahres unter Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen, ohne Beschädigung oder Veränderung der Gewässersohle, soweit ein Pflege- und Entwicklungsplan oder Natura 2000-Managementplan nichts anderes festlegt.

(5) Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 4 aufgeführten anderen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung bestehende rechtmäßige, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

a.) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,

b.) die Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzen, insbesondere der Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*), der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), des Japanischen Staudenknöterichs (*Reynoutria japonica*) und der Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*),

c.) die Entkusselung, Mahd, Plaggmaßnahmen oder extensive Beweidung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den besonderen Schutzzweck des NSG gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 und 7-8 bzw. § 2 Abs. 4 Nr. 1-5 im Auftrag der Naturschutzbehörde erforderlich ist,

d.) die Kammerung bzw. Abdichtung von vorhandenen Gräben, wenn dies für den besonderen Schutzzweck des NSG gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 und 7-8 bzw. § 2 Abs. 4 Nr. 1-5 und die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich ist.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 6

Befreiungen bzw. Einvernehmen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1-3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

(4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, dieser nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt,
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder
9. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung erheblich schädigt.

Die Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 8

Aufheben von Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Grundloses Moor“ in der Stadt Walsrode, Landkreis Soltau-Fallingbostel vom 30. Juli 1990 aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 17.6.2016

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 785

Die Anlage ist auf den Seiten 792/793 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vehmsmoor“ in der Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis vom 17.06.2016

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in der mitveröffentlichten Karte dargestellte Gebiet in den Gemarkungen Vethem, Kirchboitzen und Fulde, Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Vehmsmoor“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 255 ha.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 **(Anlage)**. Diese verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Randgräben sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann während der Dienststunden bei der Stadt Walsrode und beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

Das NSG „Vehmsmoor“ ist identisch mit dem gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (Nr. 79).

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG ist überwiegend durch verschiedene Hochmoordegenerationsstadien mit Handtorfstichen und feuchten Heiden geprägt. Es besteht großflächig aus Moorwäldern, die durchsetzt sind von Feuchtheiden und Handtorfstichen. Im Randbereich finden sich noch genutzte Grünlandflächen und zum Teil naturferne Nadelwälder.

(2) Allgemeiner Schutzzweck ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Hochmoores einschließlich der Degenerations- und Pfeifengrasstadien, der Schwingrasen- und Übergangsmoore, der Heiden, der sonstigen dystrophen Stillgewässer, der Hochmoorflächen sowie der Moorwaldkomplexe auf den für sie naturraumtypischen Standorten mit den jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

(3) Besonderer Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Torfkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, ins-

besondere von naturnahen Wasserverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,

2. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung offener Moorbereiche der degenerierten Hoch- und Übergangsmoore sowie Feuchtheiden mit Glockenheide,
3. die Erhaltung und Entwicklung der dystrophen Stillgewässer (Torfstiche),
4. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Birken- und Kiefernbruchwäldern,
5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen tot- und altholzreichen Wäldern einschließlich strukturreicher lichter Waldinnen- und Waldaußenränder und Übergangsbiotope, unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, durch die Entnahme gebietsfremder, teilweise invasiver Pflanzen und Gehölzarten wie z. B. Fichten (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Strobe (*Pinus strobus*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina)* und Kulturheidelbeere *(Vaccinium corymbassum)*,
6. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen,
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tierarten wie insbesondere für Moorfrosch, Fledermäuse, Kranich,
8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten wie insbesondere Rosmarinheide *(Andromeda polifolia)*, Rundblättriger Sonnentau *(Drosera rotundifolia)*, Mittlerer Sonnentau *(Drosera intermedia)*, Weißes Schnabelried *(Rhynchospora alba)*, Gewöhnliche Moosbeere *(Vaccinium oxycoccos)*, Rauschbeere *(Vaccinium uliinosum)*,
9. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
10. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
11. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brutvögel.

(4) Das NSG umfasst das gesamte FFH-Gebiet Nr. 79 „Vehmsmoor“. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158, S. 193).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore durch

Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst weiträumig nassen, nährstoffarmen, waldfreien Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses, bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung mit ausgeprägter Strukturvielfalt,

2. 7150 Torfmoor-Schlenken durch

Erhaltung und Förderung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelriedgesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie

3. 91DO Moorwälder durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken- und Kiefernbruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen.

§ 3
Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf den besonderen Schutzzweck des NSG entsprechend auswirken.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.

(2) Auf Grund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten werden, soweit § 4 nichts anderes bestimmt.

(3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen; ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche Führungen durch einen entsprechend gebildeten Führer,
2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, sofern diese sich im Dienst befinden,
3. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
4. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen; ausgenommen von dem Verbot sind zum Zwecke der Jagd errichtete Hochsitze und Weideschutzhütten aus Naturmaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen und nicht baugenehmigungspflichtig sind,
5. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Landschaftspflegematerial, Lesesteinen und Holz zur Abholung, sofern auf den jeweiligen Flächen gewonnen bzw. entnommen,
6. Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
7. FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 4 durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG zu beeinträchtigen,
8. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern zu befahren,
9. im Gebiet abseits öffentlicher, ganzjährig befahrbarer Wege zu reiten,

10. ferngesteuerte Geräte zu betreiben und Drachen, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, landen zu lassen,
11. Überflüge aller Art unter 150 m über der Bodenoberfläche durchzuführen,
12. Grünland oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
13. die Grünlandbiotoptypen „sonstiges artenreiches mesophiles Grünland“ (GMS) sowie „seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Flutrasen“ (GNF) zu verändern,
14. Ackerbau und Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumplantagen zu betreiben,
15. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht; Viehtränken sind von dem Verbot ausgenommen,
16. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen oder den Grundwasserspiegel auch nur geringfügig abzusenken,
17. Leitungen aller Art zu verlegen,
18. Bohrungen aller Art niederzubringen,
19. das Bodenrelief zu verändern, einschließlich der Neuanlage von Gewässern,
20. Feuer zu machen oder zu grillen,
21. Torf, Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
22. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen, außer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
23. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören,
24. zu baden,
25. Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
26. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
27. Tiere, Pilze oder Pflanzen einzubringen oder Neuaufforstungen durchzuführen,
28. FFH-Lebensraumtypen oder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören sowie
29. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen, sofern dies nicht zur Verkehrssicherung entlang von Wegen zwingend erforderlich ist.

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit diese sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt und keine streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG betrifft. Dem Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unterliegen weiterhin

1. die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen,
2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG).

§ 4
Freistellungen

(1) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
   a.) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
   b.) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist,
3. Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Werden Maßnahmen im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens derselben.

(2) Die natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung von Waldflächen ist — ausgenommen in Moorwäldern, welche in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichnet sind — freigestellt, jedoch

1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 1. Januar bis 1. März eines Jahres sowie vom 1. September bis zum 31. Dezember eines Jahres,
2. ohne Tot-, Habitat- oder Altholzentnahme,
3. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
4. ohne Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
5. ohne erhebliche Bodenverdichtungen,
6. ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
7. bei Neupflanzung und Aussaat mit autochthonem Pflanz- und Saatmaterial unter ausschließlicher Verwendung von Kiefer (*Pinus sylvestris*), Eiche (*Quercus robur*) und Birke (*Betula pendula*, B. *pubescens*) und gänzlich ohne Verwendung von Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii)*, Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*), Roteiche (*Quercus rubra*) und Lärche (*Larix decidua*) sowie anderer natürlicherweise gebiets- und lebensraumfremder Arten.
8. auf Moorstandorten ist eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Die betreffenden Moorstandorte sind in der mitveröffentlichten Karte dargestellt. Der Unterbau lebensraumfremder Baumarten ist nicht zulässig.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(3) Freigestellt ist gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG die natur- und landschaftsverträgliche Nutzung von Grünland, welches in der mitveröffentlichten Karte dargestellt ist, nach guter fachlicher Praxis und unter folgenden Bedingungen:

1. ohne Pflegeumbruch, Nachsaat im Schlitzverfahren ist zulässig,
2. insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
3. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
5. ab dem 1.1.2020 unter ausschließlich emissionsarmer Ausbringung flüssiger organischer Dünger mit Schleppschuhverteiler oder vergleichbarer Verfahren, und ohne Klärschlamm,
6. ohne Ackernutzung sowie
7. ohne Geflügelhaltung.

Die Anlage und der Betrieb von Viehtränken sowie die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher, der Landschaft angepasster unauffälliger Weidezäune sind freigestellt.

(4) Zur Unterhaltung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:

1. die Unterhaltung der vorhandenen Wege mit dem bisher eingebauten oder natürlich anstehenden Material unter der Voraussetzung, dass es sich um bodensaures Material handelt,
2. die ordnungsgemäße naturschonende Grabenunterhaltung entlang der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Gräben und ausschließlich manuell oder mit Mähkorb, in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember eines Jahres unter Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen, ohne Beschädigung oder Veränderung der Gewässersohle, soweit ein Pflege- und Entwicklungsplan oder Natura 2000-Managementplan nichts anderes festlegt.

(5) Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 4 aufgeführten anderen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung bestehende rechtmäßige, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

a.) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,

b.) die Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzen, insbesondere der Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*), der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), des Japanischen Staudenknöterichs (*Reynoutria japonica*) und der Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*),

c.) die Entkusselung, Mahd, Plaggmaßnahmen oder extensive Beweidung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den besonderen Schutzzweck des NSG gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 und 7-8 bzw. § 2 Abs. 4 Nr. 1-3 im Auftrag der Naturschutzbehörde erforderlich ist,

d.) die Kammerung bzw. Abdichtung von vorhandenen Gräben, wenn dies für den besonderen Schutzzweck des NSG gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 und 7-8 bzw. § 2 Abs. 4 Nr. 1-3 und die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich ist.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 6
Befreiungen bzw. Einvernehmen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1-3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 7
Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

(4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, dieser nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt,
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder
9. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung erheblich schädigt.

Die Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 8
Aufheben von Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Vehmsmoor“ in der Stadt Walsrode, Landkreis Soltau-Fallingbostel vom 25. Mai 1990 aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 17.6.2016

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

— Nds. MBl. Nr. 28/2016 S. 788

Die Anlage ist auf den Seiten 794/795 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Kirchweg
Wallsoder Kirchweg
Teich

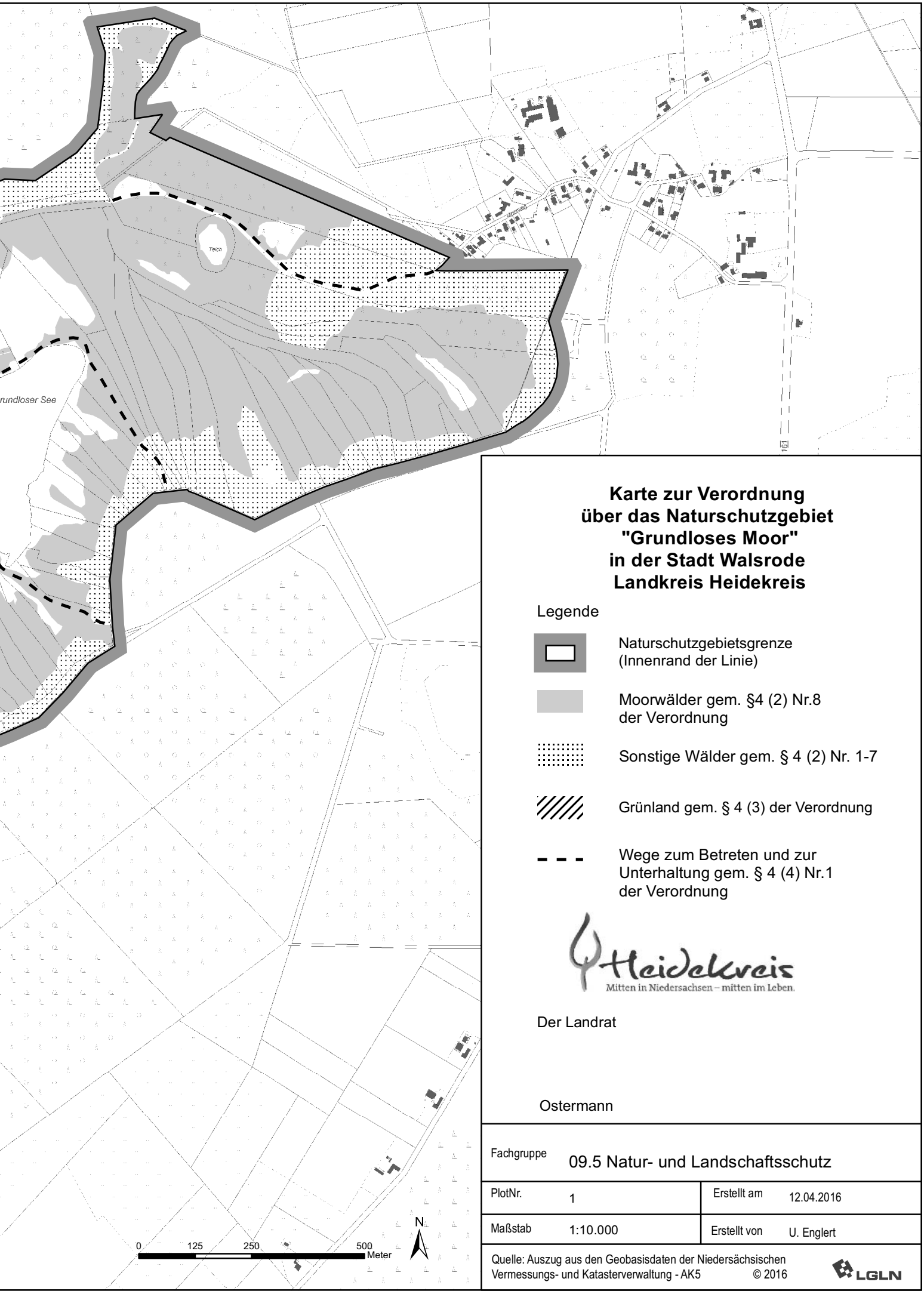

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Grundloses Moor" in der Stadt Walsrode Landkreis Heidekreis

Legende

- Naturschutzgebietsgrenze (Innenrand der Linie)
- Moorwälder gem. §4 (2) Nr.8 der Verordnung
- Sonstige Wälder gem. § 4 (2) Nr. 1-7
- Grünland gem. § 4 (3) der Verordnung
- Wege zum Betreten und zur Unterhaltung gem. § 4 (4) Nr.1 der Verordnung

Heidekreis
Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.

Der Landrat

Ostermann

Fachgruppe	09.5 Natur- und Landschaftsschutz		
PlotNr.	1	Erstellt am	12.04.2016
Maßstab	1:10.000	Erstellt von	U. Englert

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - AK5 © 2016

LGLN

Helmsen
Teich
Teich
Teich
Alte Poststraße

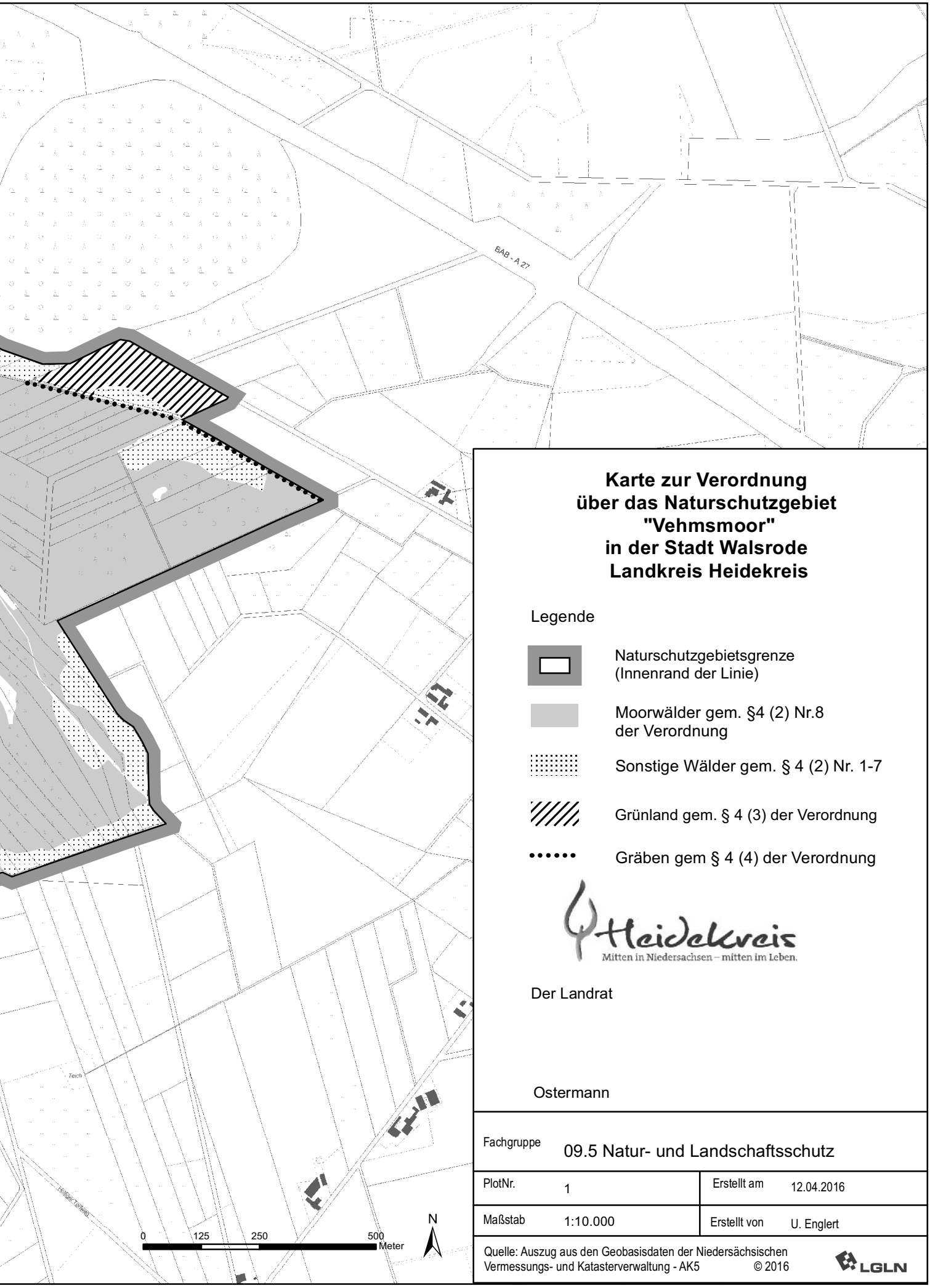

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vehmsmoor" in der Stadt Walsrode Landkreis Heidekreis

Legende

- Naturschutzgebietsgrenze (Innenrand der Linie)
- Moorwälder gem. §4 (2) Nr.8 der Verordnung
- Sonstige Wälder gem. § 4 (2) Nr. 1-7
- Grünland gem. § 4 (3) der Verordnung
- Gräben gem § 4 (4) der Verordnung

Heidekreis
Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.

Der Landrat

Ostermann

Fachgruppe	09.5 Natur- und Landschaftsschutz		
PlotNr.	1	Erstellt am	12.04.2016
Maßstab	1:10.000	Erstellt von	U. Englert

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - AK5 © 2016

LGLN

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

VAKAT

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD

Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.

→ **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015 inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

→ **Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015 inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG